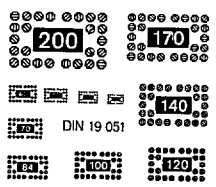

Leitsätze der Gewerkschaft ÖTV zur leitungsgebundenen Energieversorgung

Empfehlungen zur Umsetzung und Konkretisierung der »neuen Energiepolitik« der Gewerkschaft ÖTV

Probleme und Konsequenzen einer kommunalen Übernahme von Elektrizitätsversorgungsgebieten

Von Helmut Schmidt*)

1. Einleitung

Entscheidungen über die Bereitstellung und Nutzung von Energie haben nicht nur technisch-ökonomische, sondern auch umweltrelevante und soziale Konsequenzen. Bei Übernahme von Leitungsnetzen bzw. der Aufnahme einer Eigenversorgung durch die Kommunen ist daher zu prüfen, ob neben den traditionellen Zielen der Versorgungssicherheit und Preiswürdigkeit die Ziele einer sparsamen, rationellen, umwelt- und sozialverträglichen Energienutzung besser erreicht werden.

Im folgenden Beitrag sollen zwei alternative Szenarien der Folgen einer kommunalen Übernahme von Energieversorgungsgebieten vorgestellt werden. Sie beschreiben einen „pessimistischen" Wirkungsablauf (der etwa der Position der Kritiker einer Kommunalisierung entspricht) und eine „optimistische" Variante (nach der Position ihrer Befürworter). Durch eine zusammenfassende polare Gegenüberstellung verschiedener Argumente und Positionen zu den ökonomischen, energie- und umweltpolitischen Auswirkungen soll der Stand der Diskussion über ein aktuelles und wichtiges Problem der Struktur der Energieversorgung nachgezeichnet werden.

2. Ausgangslage

2.1 Anlässe zur Übernahme der Elektrizitätsversorgung

Die *kommunale Gebietsreform* zu Beginn der siebziger Jahre hat weitreichende Auswirkungen für die künftige Gestaltung der Versorgung in den neu gegliederten Gemeinde- und Kreisgebieten mit sich gebracht. Sie bedeutete die Zusammenfassung ehemals selbständiger Gemeinden zu Großgemeinden oder neuen Gemeinden sowie die Eingemeindung ganzer Gemeinden in Städte; durch sie wurde die Anzahl der Gemeinden von ca. 25 000 auf ca. 8 500 verringert. Eine Folge dieser Gebietsreform war deshalb auch, daß sich die Gemeindegrenzen vieler Gemeinden mit eigenen Stadtwerken (sog. A-Gemeinden mit eigenen Verteilnetzen) vergrößerten und sich somit gleichzeitig potentielle Versorgungsgebiete ergaben. So streben viele A-Gemeinden, die bereits ein eigenes Versorgungsunternehmen besitzen, an, die Versorgungszuständigkeit im neuen Gemeindegebiet auf dieses Unternehmen zu übertragen.

Langfristige Konzessionsverträge haben jedoch in der Vergangenheit die Übernahme der Versorgung in den betreffenden Gebieten verhindert. Der Handlungsspielraum kommunaler Energiepolitik ist jedoch durch die *Vierte Kartellgesetznovelle* aus dem Jahre 1980 wesentlich größer geworden. Danach laufen alle vor dem 1. 5. 1980 abgeschlossenen Konzessionsverträge zum 31. 12. 1994 aus. Den Kommunen bietet sich somit ein politischer Hebel, neue Verträge über den Umfang der Energieversorgung, Fremdbelieferung und unternehmerische Beteiligung zu gestalten.

Ein weiterer Anstoß zu verstärkten Eigenerzeugungsmöglichkeiten, insbesondere zur kommunalen Versorgungsübernahme ergab sich aus der vielerorts entstandenen Forderung nach einer gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme zur umweltschonenden Nutzung von Abwärmepotentialen (Kraft-Wärme-Kopplung).

Insbesondere in zwei Fällen besteht ein Anlaß zur Übernahme der Elektrizitätsversorgung:

- In A-Gemeinden mit eigenen Stadtwerken und einem (auf Grund der Gebietsreform) vergrößerten Gemeindegebiet, die interessiert sind, die bisher noch vom regionalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) belieferten/versorgten Ortsteile selbst zu versorgen.
- In sog. B-Gemeinden ohne Stadtwerke (mit ausschließlicher Fremdverteilung/-belieferung), die nach Erweiterung des Gemeindegebietes beabsichtigen, auf der Grundlage der nach der 4. Kartellgesetznovelle auslaufenden Konzessionsverträge ein eigenes kommunales EVU aufzubauen und die Verteilung, längerfristig ggf. die (teilweise) Erzeugung selbst zu übernehmen (Übergang zur A-Versorgung). Derartige Entwicklungstendenzen liegen dort besonders nahe, wo bereits organisatorische Anknüpfungspunkte in Form einer gemeindlichen Gas- bzw. Wasserversorgung vorhanden sind.

Voraussetzung für eine Erweiterung/Übernahme der Versorgungszuständigkeit ist der Erwerb der Verteilungsanlagen von dem bisherigen fremden Unternehmen. Vor allem die regionalen Verteilerunternehmen befürchten von einem solchen Schritt gravierende Substanzeinbußen.

2.2 Versorgungsumfang und -struktur

In der Bundesrepublik existieren 8 Großverbundunternehmen mit einem Anteil von mehr als 90 vH der gesamten Stromabgabe; sie sind neben der Erzeugung auch in der regionalen Stromverteilung und der Endverteilung auf Ortsebene tätig. In einer weiteren Stufe gibt es 41 der Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungs-Unternehmen (ARE) angeschlossene Regionalunternehmen, die auf 68 vH der Gesamtfläche der BRD 47 vH der Bevölkerung unmittelbar oder mittelbar mit Energie beliefern, mit einem Anteil am Gesamtstromverbrauch von 38 vH[1]).

Auf der örtlichen Stufe beliefern die dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU) angeschlossenen 675 Unternehmen ca. 21 Mill. Einwohner auf einer Fläche von mehr als 6 000 km². Sie verfügen meist nicht über eine eigene Stromerzeugung, sondern verteilen die von Verbund- oder Regionalunternehmen gelieferte Energie. Die kommunalen EVU konzentrieren sich hauptsächlich auf Verdichtungsräume; die ländlichen Räume mit geringer Bevölkerungs- und Verbrauchsdichte werden überwiegend von regionalen und überregionalen EVU versorgt.

Die Regionalversorger nehmen sowohl die großflächige, flächendeckende Versorgung unterschiedlich strukturierter Regionen mit großräumiger Durchmischung des Stromverbrauchs wahr. Hierdurch ist es nach Ansicht der ARE möglich, den Kostenausgleich zwischen strukturell günstigen und weniger günstigen Regionen herzustellen, welcher zur Erschließung auch der weiträumigen, dünn besiedelten und weniger attraktiven Gebiete notwendig sei. Die bestehende regionale Versorgungsstruktur hat nach dieser Position möglich gemacht[2]):

(1) den Aufbau einer flächendeckenden leistungsfähigen Versorgung auch auf dem Lande; die Stromversorgung habe in den ländlichen Gebieten das gleiche Niveau wie in den Städten erreicht,

(2) den Einsatz moderner Techniken und eine kostengünstige Betriebsführung,

(3) eine Verbesserung der ländlichen Infrastruktur und Abbau von vorhandenen Standortnachteilen, da regionale EVU auch Vorleistungen für die Versorgung schwach strukturierter Gebiete erbringen würden,

(4) gleichgünstige Strompreise in Stadt und Land. Die Zusammenfassung von Stadt und Land zu geschlossenen regionalen Versorgungsgebieten führe zu einer Vereinheitlichung von Preisen und Bedingungen sowie zu niedrigeren Strompreisen; durch die bessere Durchmischung der Abnahmeverhältnisse trete eine Vergleichmäßigung ein, was wiederum zu Kostenvorteilen bei Strombezug und -verteilung sowie in organisatorischer Hinsicht führe.

3. Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen der energiewirtschaftlichen Strukturveränderungen

3.1 Variante I („pessimistisches Modell")

Die Übernahme von Versorgungsgebieten durch die Gemeinden könnte aus der Sicht der Kritiker einer Kommunalisierung zu gravierenden betriebs- und volkswirtschaftlichen Nachteilen führen:

(1) Negative Folgen für den bisherigen Bereich der Regionalversorgung (Regionalunternehmen, Kunden):

Bei einer Abkoppelung eingemeindeter Ortsteile vom bisherigen regionalen Versorgungsnetz verlieren die Regionalversorger ökonomisch interessante städtische Versorgungsbereiche. Dieser Verlust der – im Vergleich zu den verbliebenen – lukrativeren Versorgungsgebiete kann eine geringere Ausgleichs- und Kostentragfähigkeit bei den regionalen Unternehmen bewirken; wenn die aus dem Wechsel der Versorgungszuständigkeit resultierende geringere Stromabgabe nicht unmittelbar durch Anpassungen der technischen und personellen Kapazitäten ausgeglichen würde, ergäben sich zeitliche Kapazitäts- und Beschäftigungsüberhänge: Dabei wird

Gliederung

1. Einleitung
2. Ausgangslage
   - *2.1 Anlässe zur Übernahme der Elektrizitätsversorgung*
   - *2.2 Versorgungsumfang und -struktur*
3. Betriebs- und volkswirtschaftliche Auswirkungen der energiewirtschaftlichen Strukturveränderungen
   - *3.1 Variante I („pessimistisches Modell")*
   - *3.2 Variante II („optimistisches Modell")*
4. Ausblick

*) Dr., Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt.

[1]) Vgl. *ARE*, Regionale Energieversorgung 1984-85, Tätigkeitsbericht, Hannover 1986, S. 25 ff.

[2]) Vgl. z. B. *ARE*, Sachaussagen zum Wechsel in der Versorgungszuständigkeit, Hannover 1987, S. 4 f. – *Deparade, K.*, Zum Wohle der Kunden – Herausforderungen an die Regionale Energieversorgung, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 5/1988, S. 376 ff.

ein Teil der fixen Kosten nicht genutzt (Leerkosten), so daß sich infolge erhöhter Fixkosten die Durchschnittskosten der Stromabgabe beim abgebenden Regionalunternehmen erhöhen. Außerdem würden auch bilanzielle und kalkulatorische Abschreibungen beeinflußt. Die den regionalen EVU verbleibenden Kunden hätten dadurch zwangsläufig mit höheren Preisen zu rechnen, wenn die Erlöse der veränderten Kostenlage angepaßt würden.

(2) Anfallende Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsinvestitionen sowie Abbruchkosten ohne Gegenwert:

Die regionalen Versorgungsnetze wurden nach Auffassung der Regionalunternehmen im Verlaufe der historischen Entwicklung großräumig und unabhängig von Gemeindegrenzen unter Gesichtspunkten technisch-wirtschaftlicher Optimierungserfordernisse angelegt. Die Mittelspannungsnetze haben meist gleichzeitig Aufgaben sowohl der örtlichen wie der überörtlichen Stromversorgung zu erfüllen; über sie wird sowohl der betreffende Ortsteil wie die benachbarte Gemeinde beliefert. Eine Abkoppelung einzelner Gemeindeteile aus der bisherigen regionalen Versorgung und ihre Überführung in die lokale Versorgung ruft Investitionen zur Entflechtung vom Überlandnetz und Neueinbindung in das örtliche Verteilungsnetz hervor. Teilweise verlieren bestimmte Anlagen nach Wechsel der Versorgungszuständigkeit ihre Versorgungsfunktion und werden insofern wertlos.

Beispiele für die technischen Möglichkeiten des Übergangs sind:

- das Regionalunternehmen gibt vorhandene Mittelspannungsanlagen an das aufnehmende Lokalunternehmen ab; es müßten gleichzeitig neue regionale Durchgangs- bzw. Umgehungsleitungen gebaut werden für die weitere Versorgung anderer Gemeinden,
- (umgekehrter Fall:) das Regionalunternehmen behält die vorhandenen, für die überörtlichen Strombelieferungen erforderlichen Mittelspannungen unter Herauslösung der Ortsnetz- und Kundenstationen; das aufnehmende lokale EVU muß diese Stationen mit neu zu bauenden Mittelspannungsleitungen „auffädeln". Es wird befürchtet, daß es z. T. zum Neubau von Mittelspannungsleitungen parallel zu den vorhandenen Leitungstrassen kommen kann (Doppelinvestitionen und damit volkswirtschaftlich gesehen eine Fehlallokation).

Unter der Voraussetzung gleichbleibender Versorgungsqualität könnten nach einer Schätzung der ARE die erforderlichen Aufwendungen auf Bundesebene eine Größenordnung von bis zu 2 Mrd. DM erreichen[3]). Diese Aufwendungen setzen sich zusammen aus

- den Entflechtungsinvestitionen der abgebenden Regionalversorger,
- den bei den aufnehmenden kommunalen EVU anfallenden Einbindungsinvestitionen,
- den Zeitwerten der nicht mehr nutzbaren Anlagenteile (d. h. dem Verlust von Substanzwerten).

(3) Negative Folgen für den aufnehmenden Bereich (kommunale EVU, Kunden):

Für die aufnehmenden kommunalen Versorgungsunternehmen ergäbe sich aus den o. g. zusätzlichen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen bei einer Annuität von 0,15 mittelfristig nach der ARE-Rechnung ein Kostenzuwachs von rund 2 Pf je Kilowattstunde vom Regionalbereich übergehender Stromabgabe[4]).

Hinzu kommen die Kosten für den Erwerb der benötigten Niederspannungs-Ortsnetze zum sog. Sachzeitwert. Hierbei werden Restbuchwerte beim abgebenden Regionalunternehmen in Sachzeitwerte bei den aufnehmenden kommunalen EVU umgewandelt. Dadurch ergeben sich für die kommunalen EVU höhere Abschreibungen und Fremdkapitalzinsen, die Auswirkungen auf die Strompreise haben. Hinzuzurechnen sind noch Übernahmekosten für die Abgeltung von Aufwendungen, die dem bisherigen Regionalversorger zur Aufrechterhaltung der bisherigen Versorgung entstanden (Planungskosten, wie z. B. zur Erstellung von Netzplänen, Zählerdateien etc.).

Insgesamt käme es beim aufnehmenden kommunalen Versorgungsunternehmen vielfach zu Kostenunterdeckungen, was bedeutet, daß bei gleicher Versorgungsqualität die Strompreise für die Kunden angehoben werden müßten, um die nicht abgedeckten Kosten aus den Zusatzinvestitionen auszugleichen.

(4) Benachteiligung ländlicher Regionen

Die Veränderung der Versorgungszuständigkeit würde eine „Ausdünnung" der regionalen Energieversorgung bewirken. Regionale Verteilerunternehmen würden die ökonomisch günstigen Versorgungsgebiete in den Randzonen der größeren Städte verlieren; es verbliebe ihnen überwiegend die Versorgung der dünn besiedelten ländlichen Regionen. Die bisherige Durchmischung von günstigen und weniger attraktiven Abnahmeverhältnissen ginge damit verloren. Regionalunternehmen wären oft nicht mehr in der Lage, die ihnen verbliebenen Versorgungsgebiete zu bisherigen Konditionen zu beliefern. Es käme im Endeffekt zu Strompreiserhöhungen für verbleibende Kunden in den strukturschwächeren Gebieten ohne eine einhergehende Verbesserung der Stromversorgung. Dies hätte insbesonders negative Folgen für gewerbliche Betriebe und die Landwirtschaft.

[3]) *ARE*, Sachaussagen . . ., a.a.O., S. 12.
[4]) Ebenda, S. 13.

4.2 Variante II (optimistisches Modell")

(1) Der Wechsel in der Versorgungszuständigkeit lohnt sich einzelwirtschaftlich und führt zur kostengünstigen Versorgung durch das aufnehmende Unternehmen

Befürworter der Netzübernahme argumentieren, daß viele Gemeinden in der BRD ihr eigenes Stromnetz besitzen und wirtschaftlich arbeiten, obwohl sie nur Weiterverteiler von Strom sind. Es gibt Fallbeispiele, in denen sich ein Netzkauf ohne Eigenkapital innerhalb von 3 Jahren amortisiert hat; viele Gemeinden, die Netze zum Sachzeitwert zurückgekauft haben, bieten gleich günstige Strompreise an wie der vorherige Regionalversorger. Außerdem komme es auch auf die langfristige Wirtschaftlichkeit der Netzinvestition an, wobei sich die Betrachtung nicht auf die den Haushalt stark belastenden Anfangsjahre zu beschränken hätte[5]).

Eine kostengünstige Versorgung würde insbesondere auch dadurch ermöglicht, daß, wo die Kommune das Netz besitzt und betreibt, der gesamte Spitzen- und Mittellastbereich von Blockheizkraftwerken abgefahren und somit teurer Strom ersetzt und ein hoher Leistungspreis „heruntergedrückt" werden kann.

Durch eine Ergänzung und Stärkung der gemeindlichen Querverbundversorgung kann es zu einer weiteren Verbesserung der Unternehmensstrukturen kommen, die zur Erfüllung einer wirtschaftlichen Energieversorgung und wichtiger energiepolitischer Aufgaben beitragen (z. B. Energieberatung, Entstörungsdienst, Jahresrechnung aus einer Hand, Entwicklung zum Energiedienstleistungsunternehmen)[6]).

(2) Die Netzübernahme führt nicht zu hohen Netzentflechtungs-, Einbindungs- und Abbruchkosten

Dies ist insbesondere dann der Fall

- wenn in bestimmten Fällen, evtl. für eine Übergangszeit, durch *Ausschöpfung der Möglichkeiten moderner Meß-, Steuer- und Regelungstechnik* Investitionen durch intelligente Technik ersetzt werden. Die Regionalunternehmen lehnen bislang Vorschläge ab, zur Vermeidung von Entflechtungs- und Einbindungsinvestitionen die auf das kommunale EVU übergehenden Versorgungsgebiete über neue örtliche Zähl- bzw. Übergabestellen im Netz der regionalen EVU zu belassen, weil jedes EVU selbst für eine rationelle Betriebsführung zuständig sei und uneingeschränkt die Möglichkeit haben müsse, seine Netzplanung nach den eigenen Unternehmenszielen zu orientieren;
- wenn die Gemeinde nur diejenigen Verteilungsanlagen vom Regionalversorger übernehmen muß, die ausschließlich der Versorgung ihres Gebietes dienen und bei rationeller Betriebsführung hierfür verwendet werden können. Regionalunternehmen und Gemeinde haben die jeweils in ihrem Bereich anfallenden Entflechtungs- und -einbindungskosten selbst zu tragen;
- wenn eine – nach Auffassung von Befürwortern des Netzrückkaufs sachlich gerechtfertigte – Bewertung des Netzpreises zum *Buchrestwert* (im Unterschied zum Sachzeitwert oder gar Ertragswert) erfolgt und bei der Ermittlung der Übernahmepreise die bereits vom Kunden gezahlten *Baukostenzuschüsse* (die ihrem Wesen nach Ertragszuschüsse sind) zeitanteilig sowie *öffentliche Finanzierungshilfen* voll abgezogen werden.

  Die Preisforderungen zum Sachzeitwert erscheinen aus kommunaler Sicht unzulässig, weil mit dem Sachzeitwert nicht nur die historischen Herstellkosten der Netze, sondern auch der Inflationsausgleich gefordert wird. Dieser müßte jedoch in die Strompreisgestaltung des EVU eingegangen sein, so daß er nun doppelt, vom Konsumenten und dem übernehmenden Unternehmen zu zahlen wäre[7]);
- wenn die Regionalunternehmen bereit wären, Planung und Ausbau der Netzanlagen frühzeitig mit den betreffenden Kommunen abzustimmen, um überflüssige Investitionen zu vermeiden. Durch ein Auskunftsrecht sollten alle für die Übernahme erforderlichen Daten (insbesondere für Wirtschaftlichkeitsberechnungen) rechtzeitig zur Verfügung gestellt und der weitere Netzausbau für die letzten Vertragsjahre so vorgenommen werden, daß eine künftige Übernahme technisch möglich und mit keinen unangemessenen Kosten verbunden ist.

(3) Ein Wechsel in der Versorgungszuständigkeit muß nicht zu Preiserhöhungen für die verbleibenden ländlichen Räume führen

Dem von Kritikern der Netzübernahme vorgetragenen Argument „kostenintensiver Versorgung auf dem Lande" entgegnen Befürworter, daß diese Behauptung bislang nicht durch entsprechende Zahlenvergleiche untermauert worden sei. Es würde z. B. nicht auf die erheblich geringeren Investitionen bei ländlichen Freileitungen gegenüber innerstädtischen Kabeln eingegangen[8]).

Selbst wenn es jedoch zu Preiserhöhungen auf dem Lande käme, könnten diese gerechtfertigt sein; es sei nicht Aufgabe kommunaler bzw. regionaler Energiepo-

[5]) Siehe *Masny, D.*, Die langfristige Wirtschaftlichkeit entscheidet – im kommunalen Querverbund mehr energiewirtschaftliche Möglichkeiten, in: Zeitung für kommunale Wirtschaft 6/1988.
[6]) Ebenda, S. 11.
[7]) Vgl. hierzu z. B. *Apfelstedt, G.*, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Energiepolitik, in: Leonhardt, W. u. A. (Hrsg.), Kommunales Energie-Handbuch, Karlsruhe 1989, S. 113 ff.
[8]) *Masny, D.*, Die langfristige Wirtschaftlichkeit . . ., a.a.O., S. 11.

litik, raumordnerische Aufgaben zu übernehmen. So kann man argumentieren, daß es Verschiebungen bei den Preiseffekten nur deshalb gibt, weil die Preisrelationen durch interne Subventionierungen verfälscht sind, d. h. keine verursachungsgerechte Kostenzurechnung geschieht; unterschiedliche Preiswirkungen seien also durchaus hinzunehmen.

Diese Position stünde nicht im Widerspruch zu den Zielen regionaler Strukturpolitik, auf gleichwertige Standortverhältnisse in allen Regionen hinzuwirken. So wird aus kommunaler Sicht vorgebracht, daß hinsichtlich des Energieangebots gleichwertig nicht mit gleichartig oder gleichpreisig zu verwechseln sei; ein Ausgleich in der Wirtschaftskraft von Teilregionen hat danach durch politische Einkommenstransfers und nicht über die kommunale Energiepolitik zu erfolgen.

(4) Ein Wechsel in der Versorgungszuständigkeit bringt energie-, umwelt- und regionalpolitische Vorteile

Über den engeren Bereich betriebswirtschaftlicher Rentabilitätsaspekte hinaus ergäben sich eine Reihe positiver Effekte, die mit den Stichworten „Einsatz energieeffizienter und umweltfreundlicher Technologien", „Nutzungsoptimierung durch integrierte Versorgungslösungen" und „Entfaltung regionaler Entwicklungspotentiale" beschrieben werden können:

a) Durch eine Eigenversorgung gelingt es der Kommune, über die bisher bei bloßer Konzessionsvergabe in den Verträgen festgelegten Begrenzungen der Stromproduktion für den Eigenbedarf hinauszukommen. Dies bedeutet: die Gemeinde könnte in stärkerem Maße energieeffizientere, umweltfreundliche und (unter dem Aspekt vermiedener sozialer Kosten) preisgünstige Energieerzeugungsanlagen einsetzen: Blockheizkraftwerke, Anlagen auf der Basis von Müllverbrennung, Deponiegasverwendung, Wind- und Sonnenenergieeinsatz etc.

b) Bei der baulichen Sanierung von Wohnsiedlungen und anderen städtebaulichen Maßnahmen in Gebieten, die für rationelle Nahversorgungssysteme auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung sowie für den Einsatz umweltfreundlicher Energieträger geeignet sind, bietet sich die Möglichkeit für „integrierte" Versorgungslösungen, d. h. die Koordination von Stadtplanung, Industrieansiedlung und Energieversorgungsplanung. Hierdurch könnten wärmetechnische Einsparpotentiale, rationelle und umweltschonende Systeme besser genutzt werden.

c) Diese stärkere Ausschöpfung von Einsparpotentialen und der verstärkte Einsatz (in der Region) erneuerbarer Energieträger können zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung beitragen, da vornehmlich aus der Region stammende Inputs (Grundstoffe, Vorprodukte) vermehrt eingesetzt werden (eigenerzeugte Energie statt Fremdbezug) und sich vielfältige Bezugs- und Absatzverflechtungen mit regional ansässigen Wirtschaftsbranchen ergeben können. Energiespartechnologien und Investitionen in dezentrale Anlagen bewirken eine Förderung kleiner und mittlerer Betriebe im Heizungsinstallationsgewerbe, in Ingenieurbüros, bei privaten Betreibern von Energieerzeugungsanlagen etc. und dienen somit auch der Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen. Weitere Wirkungen ergeben sich bezüglich möglicher regionaler Kaufkrafterhöhungen, der Entlastung kommunaler Budgets und der Verringerung sozialer Umweltkosten in der Region.

4. Ausblick

Eine Rekommunalisierung der Energieversorgung wirft erhebliche technische, rechtliche, ökonomische, regional- und kommunalpolitische Probleme auf. Bisher vorliegende Erfahrungen lassen noch keine hinreichend empirisch gesicherte und verallgemeinerungsfähige Schlußfolgerungen über die ökonomischen und regionalpolitischen Auswirkungen sowie energiepolitische Konsequenzen der Gestaltung von Versorgungsstrukturen zu. Ein Grundproblem ist, daß bestehende Fallbeispiele nicht ohne weiteres verallgemeinerbar sind, allgemeine Modelle, die mit hochaggregierten Größen bzw. Durchschnittswerten arbeiten, kaum auf spezifische Fälle anwendbar und damit nur von geringem Nutzen für eine praktische Umsetzung sind.

Der Wechsel in der Versorgungszuständigkeit beinhaltet nicht nur einen bloßen Austausch von Eigentumstiteln, sondern impliziert *zusätzliche* Entflechtungs-, Einbindungsinvestitionen, Abbruchkosten etc. Ökonomische Grundfrage ist, ob ein und welcher volkswirtschaftlicher Zusatz(Grenz-)nutzen diesen Zusatz-(Grenz-)kosten gegenübersteht und wie man ihn bewertet. Je nachdem, welches Kosten- (und Nutzen-)konzept man als Entscheidungskriterium zugrunde legt (betriebswirtschaftliche Kosten, volkswirtschaftlich quantifizierbare Kosten, Kosten als Summe aller Zielverzichte unter Einbezug auch der „intangibles"), d. h. wie die „Kosten" und „Nutzen" als rationales Selektionskriterium bestimmt werden, können die Urteile über die Akzeptabilität eines solchen Wechsels unterschiedlich ausfallen. So könnte man hypothetisch Argumente konstruieren, daß, auch wenn nach Maßgabe betriebswirtschaftlicher Kostenkriterien eine Übernahme nicht wirtschaftlich sei, diese Nachteile jedoch durch die thermodynamischen Vorteile (Nutzungsverbesserung durch Kraft-Wärme-Kopplung), ökologische (reduzierte Umweltbelastungen) und sozialen Vorteile (Wettbewerbsverbesserung, Beschäftigungssicherung) überkompensiert würden.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die in der Rechtsform der kommunalen Eigengesellschaft – GmbH, AG –, betriebenen EVU dem Gebot der Eigenwirtschaftlichkeit folgen müssen, insofern der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeitsrechnung qua Gesellschaftsrecht Priorität einzuräumen ist.

Unter Berücksichtigung der schwierigen Problemlage bei der Gestaltung der kommunalen/regionalen Energieversorgung und ihrer weitreichenden Auswirkungen bedarf es bei anstehenden Entscheidungen in jedem Einzelfall sorgfältiger Analysen. Dabei scheint es wichtig und sinnvoll,

- kommunale/regionale Energiekonzepte zu erstellen, die explizit auf die vorgenannten Probleme eingehen, also insbesondere die rechtlichen, energiewirtschaftlichen, energiepolitischen, betriebs- und volkswirtschaftlichen sowie haushaltsrechtlichen Aspekte analysieren und mehrere Alternativen untersuchen,
- frühzeitig hierzu Klärungs- und Abstimmungsprozesse zwischen Kommunen, Landkreisen, regionalen und kommunalen Energieversorgungsunternehmen vorzunehmen, ggf. unter Hinzuziehung regionaler Spitzenverbände und der Landesregierung in ihrer Funktion als Kartell- und Preisaufsichtsbehörde,
- unabhängige Sachverständige hinzuziehen bzw. sachkundige Beratung und Gutachten über Fragen der Wirtschaftlichkeit, Netzkosten, technischer Alternativen etc. einzuholen.

Auch wenn man zu einer positiven Bewertung einer Netzübernahme unter wirtschaftlichen Aspekten kommt, sollten die energiepolitischen Möglichkeiten nicht überschätzt werden, da wesentliche Änderungen bezüglich einer energieeffizienten, umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung durch Rahmenbedingungen gesetzt werden, die allein auf kommunaler Ebene schwer beeinflußbar sind (z. B. Hemmnisse bei der rationellen Energie*nutzung* im Industrie-, Verkehrs-, Haushaltsbereich, Energieträgerpreisentwicklung, Tarifpolitik, Informationshemmnisse etc.). Je nach Ausgangssituation sind auch andere Alternativen zur Netzübernahme denkbar: So können z. B. die Neugestaltung von Konzessionsverträgen (mit stärkeren Berücksichtigungspflichten für kommunale Planungsbelange) oder Kooperationsmodelle (z. B. mit einem größeren kommunalen EVU) sinnvolle Möglichkeiten zur Umsetzung o.g. energie- und umweltpolitischer Ziele darstellen.

Anmerkungen zum Energiepolitischen Wertbaum des Deutschen Gewerkschaftsbundes

In einem Projekt der Kernforschungsanlage Jülich wurden gruppenspezifische Antworten auf die Ausgangsfrage: **"Wie wollen wir in Zukunft leben? Welche energiepolitischen Aufgaben leiten sich daraus ab?"** in Form von sogenannten Wertbäumen dargestellt.[16] Im folgenden soll an einem dieser Wertbäume - dem energiepolitischen Wertbaum des Deutschen Gewerkschaftsbundes - dargelegt werden, wie sich

1. Wertsysteme und Interessenlage einer Organisation in diesem Schema manifestieren, und wie
2. aus dem Wertbaum als Bewertungs- und Auswahlkriterium die Ableitung eines gruppenspezifischen energiepolitischen Szenarios erfolgt.[17]

Interpretation und Begründung dieses Wertbaumes lassen sich in großen Zügen wie folgt zusammenfassen: Die Gewerkschaften sind der Auffassung, daß sich Energiepolitik sinnvoll in die Gesamtpolitik einzuordnen hat. Sie definieren Gesellschaftspolitik als permanente politische Anstrengung, die soziale Wirklichkeit von morgen und übermorgen sinnvoll und lebenswert zu gestalten. In diesem Rahmen hat auch die Energiepolitik ihre wichtige Aufgabenstellung, aber sie ist nicht der Mittelpunkt des gesellschaftlichen Geschehens, nach dem sich alles andere zu richten hätte.

Ausgangspunkt sind gesellschaftspolitische Zielsetzungen grundsätzlicher Art, und zwar die Ziele der Friedenssicherung, der Vollbeschäftigung und der Wohlstandsmehrung.

Als ihre wichtigste Aufgabe sehen die Gewerkschaften auf absehbare Zeit die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit an. Dazu ist eine aktive Beschäftigungspolitik notwendig. Eine der wesentlichen Säulen gewerkschaftlicher Beschäftigungspolitik ist die Förderung qualitativen wirtschaftlichen Wachstums zur Schaffung neuer, gesellschaftlich sinnvoller Arbeitsplätze.

Zweites wesentliches Ziel gewerkschaftlichen Handelns ist die Verbesserung der ökonomischen und sozialen Situation der Arbeitnehmer. Notwendig ist also eine befriedigende Sozialproduktentwicklung in der Zukunft, verbunden mit Verteilungsgerechtigkeit und sozialer Sicherheit.

Diese beiden Ziele, Schaffung neuer Arbeitsplätze und befriedigende Sozialproduktentwicklung ganz allgemein, können zwar nicht vorrangig durch Energiepolitik, geschweige denn allein durch sie erreicht werden, aber eine vernünftige Energiepolitik ist eine notwendige Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage.

Die an erster Stelle genannte grundsätzliche Zielsetzung betrifft die Gefahr internationaler Konflikte und die Möglichkeiten ihrer Vermeidung, also letztlich die Friedenssicherung. Die Gewerkschaften sind sich darüber klar, daß es Unfug wäre zu behaupten, Energiepolitik allein könne den Frieden sichern. Aber eine vernünftige Energiepolitik kann zweifellos dazu beitragen, daß einige internationale Konfliktbereiche wenn auch nur geringfügig entspannt werden, und sie kann verhindern, daß neue, unnötige Konfliktpotentiale hinzukommen. Dabei ist vor allem auf die Gefahren hinzuweisen, die sich aus einseitigen Abhängigkeiten von Erdöllieferungen – zum Beispiel aus dem politischen Spannungsbereich des Nahen Ostens – ergeben, und auf die ständige Verschärfung der zu erheblichem Teil energiewirtschaftlich bedingten Zahlungsbilanzprobleme der Entwicklungsländer. Dabei sehen die Gewerkschaften die Lösung der Energieversorgungsprobleme der Entwicklungsländer nicht etwa im Export von Großkraftwerkstechnologie; sie betonen vielmehr die Verantwortung und die Pflicht der Industrieländer, den Entwicklungsländern beim Aufbau eigenständiger Energieversorgungssysteme gemäß dem jeweils bestehenden Bedarf, der Struktur und den gegebenen klimatischen Verhältnissen unter tragbaren finanziellen Bedingungen zu helfen, zum Beispiel durch verstärkte Nutzung der Sonnenenergie, die den meisten Entwicklungsländern im Überfluß zur Verfügung steht. Der Export von Großkraftwerken, zum Beispiel Kernkraftwerken, hingegen würde – abgesehen von

16 Vgl. Keeny, Renn u. a., *Die Wertbaumanalyse*, München 1984.

17 Die Verfasser haben diesen Wertbaum ausgewählt, weil sie sein Zustandekommen und seine innere Logik besonders genau kennen. Es ist aber ein reines Erklärungsbeispiel; jeder andere Wertbaum könnte diese Funktion ebenso erfüllen. Mit dieser Auswahl ist also nicht etwa der Anspruch auf Vorbildfunktion oder gar allgemeine Verbindlichkeit verbunden.

einer Reihe anderer Probleme – nur die Gefahr der Weiterverbreitung von Kernwaffen verschärfen und damit in direktem Widerspruch zum Ziel der Friedenssicherung stehen.

Damit ist im Rahmen dieses Wertbaumes die grundsätzliche Richtung der Aufgabenstellung der Energiepolitik dargelegt.

Im folgenden werden dann die Bedingungen aufgezählt, denen die Energiepolitik zu unterstellen ist; es handelt sich dabei um Grundsätze, die aus energiepolitischen Erwägungen nicht in Frage gestellt werden dürfen:

- Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der im Energiebereich tätigen Arbeitnehmer müssen geschützt sein.
- Die Umwelt darf nicht stärker belastet werden, als dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unseren ökonomischen Möglichkeiten unumgänglich notwendig ist.
- Die demokratischen Strukturen dürfen nicht gefährdet werden. Das gilt für alle in Frage kommenden Bereiche von der bereits dargelegten Problematik technokratischer Verhaltensmuster bis hin zu Gefahren des sogenannten „Atomstaates", von der Machtposition großer Monopolunternehmen bis hin zur Kollision zwischen Betriebsverfassung und Atomgesetz.
- Zukünftige Generationen dürfen in ihren Entscheidungsmöglichkeiten nicht weiter eingeschränkt werden, als zur Lösung aktueller Probleme und Erhaltung künftiger Optionen unbedingt notwendig. Sie müssen über ihre Lebensumstände soweit wie möglich selbst entscheiden können, das ist ihr demokratisches Grundrecht. Das bedeutet: wir haben unter Einsatz aller unserer Kenntnisse und Fähigkeiten zu verhindern, daß wirtschaftliche Strukturen schon heute so zementiert werden, daß künftigen Generationen kein Entscheidungsspielraum mehr bleibt. Das gilt für die Schonung energiewirtschaftlicher Ressourcen ebenso wie für die Vermeidung der irreversiblen bzw. viele tausend Jahre anhaltenden Hypothek nuklearer Abfallager. Das gilt für die endgültige Festlegung auf bestimmte Entwicklungslinien, wie etwa den Schnellen Brüter, ebenso wie für die rechtzeitige Entwicklung umweltverträglicher Energiegewinnungsformen, zum Beispiel im Bereich der regenerativen Energiequellen, selbst dann, wenn sie heute noch nicht wirtschaftlich sein sollten.

Im dritten Teil des energiepolitischen Wertbaumes schließlich wird abgeleitet, nach welchen Kriterien unsere Energieversorgungssysteme strukturiert werden müssen. Es sind dies:

- Energieversorgungssicherheit:
  Das bedeutet insbesondere Sicherung gegenüber Lieferstörungen, plötzlichen Verknappungen und/oder plötzlichen extremen Preisschüben.

- Anpassungsfähigkeit der Energieversorgung:
  Erforderlich ist eine Mischstruktur von zentralen und dezentralen Energieversorgungselementen sowie kapitalintensiven und arbeitsintensiven Energiewirtschaftseinheiten. Gerade diesem Kriterium der Anpassungsfähigkeit mißt der DGB große Bedeutung bei. Niemand kann die Rahmenbedingungen – insbesondere die Marktentwicklungen – präzise vorhersagen, denen die Energiewirtschaft von morgen und übermorgen wird entsprechen müssen, und weil dies niemand kann, muß eine Versorgungsstruktur geschaffen werden, die sich auch unerwarteten Änderungen in erträglichen Zeiträumen und mit erträglichen volkswirtschaftlichen Kosten anpassen kann.

- Preisgünstigkeit:
  Der DGB interpretiert diese Forderung nicht als das unbedingte Diktat des niedrigsten Tagespreises; denn ein solches Diktat würde ja – folgerichtig – bedeuten, daß zum Beispiel bei einem plötzlichen Sturz der Ölpreise alle anderen kostspieligeren Energieträger kurzfristig funktionslos würden, Kohlezechen und Kernkraftwerke also stillzulegen wären. Gerade die aktuelle Entwicklung zeigt ja, daß das nicht so ist, denn trotz des ständigen Bekenntnisses zur Preisgünstigkeit der Energieversorgung macht im Grunde genommen niemand den mehr oder minder zufälligen Tagespreis eines Energieträgers zum absoluten Maßstab für die gesamte Struktur. Man sollte sich folglich auch in anderen Fragen, so zum Beispiel in der Diskussion „Pro und contra Kernenergie" vor einer Absolutierung dieses Maßstabes hüten. Das Ziel Preisgünstigkeit kann nur ein relatives Ziel sein, ein Kompromiß zwischen der Ausnutzung des Tagespreises, den volkswirtschaftlichen Kosten der energiewirtschaftlichen Umrüstung im Gefolge von relativen Preisänderungen und – vor allem – der Risikoabwägung internationaler Abhängigkeit.

Das, worauf es ankommt, ist, eine sichere und anpassungsfähige Energieversorgung bei einer erträglichen Belastung der Einkommen der Energieverwender zu erreichen. Ein sprunghaftes Umrüsten der Energiewirtschaft nach unvorhersehbaren Tagespreisentwicklungen und Technikpannen ist volkswirtschaftlich ungleich teurer und risikovoller als das Durchhalten einer vernünftigen energiewirtschaftlichen Dauerstrategie.

- Ausreichende Ergiebigkeit:
  Das bedeutet, es müssen ausreichende Energiemengen bereitstehen. Diese Energie muß rationell, das heißt mit möglichst hohen Wirkungsgraden, verwendet werden – Bereiche ausgesprochener Energievergeudung sind zumindest einzuschränken. Die Gewerkschaften sprechen hier insbesondere die Verschwendung von Kraftwerksabwärme an. Es handelt sich dabei um erhebliche Mengen, immerhin das Anderthalbfache des gesamten Stromverbrauchs. Die ungenutzten Wärmemengen belasten unsere Umwelt, während wir andererseits zur Wärmeerzeugung – nicht selten für Einzelfeuerstellen direkt neben Kraftwerken – riesige Öl- und Gasmengen einführen müssen.

Die in diesem „Wertbaum" verdeutlichte energiepolitische Sollvorstellung des DGB konkurriert mit den Sollvorstellungen anderer gesellschaftlicher Gruppen und trägt so zur Formulierung staatlicher Energiepolitik bei.

Quelle: Geissler Alfred, Riegert Botho in "Energiepolitik für eine lebenswertere Zukunft - Kohle contra Super-Gau

Darstellung der Situation im DGB-Kreis Dortmund zur Veränderung der Trägerschaft der Stromversorgung

Wie wichtig eine frühzeitige Information und Beteiligung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften ist, wird besonders dann deutlich, wenn mehrere EVU an der Entwicklung eines EVK beteiligt sind und die Möglichkeit eines Versorgerwechsels oder einer Veränderung der Trägerschaft der Energieversorgung zur Diskussion steht. Dies läßt sich am Beispiel der Stadt Dortmund verdeutlichen. Dort wird z.Zt. ohne direkte Beteiligung der Gewerkschaften ein Energieversorgungskonzept entwickelt. Allerdings hat sich der DGB in gemeinsamer Arbeit mit der ÖTV-Kreisverwaltung frühzeitig in die öffentliche Diskussion eingeschaltet und eine Stellungnahme zu dem Versorgungskonzept abgegeben. Da jedoch in Dortmund die Frage des zukünftigen elektrischen Energieversorgers noch offen ist, ein Versorgungskonzept ebenfalls noch nicht im endgültigen Zustand ausgearbeitet und verabschiedet wurde, werden sich die im DGB zusammengeschlossenen Gewerkschaften mit dieser Frage weiterhin befassen. Ausführlich befaßt hat sich der Vorstand des DGB-Kreises Dortmund schon mit der Frage einer Veränderung der Trägerschaft der Stromversorgung. Er hat dazu nach mehreren Beratungen, an denen auch die betroffenen Betriebsräte aus den EVU beteiligt waren, folgenden Beschluß gefaßt (Zitat):

"Der DGB-Kreis Dortmund wird eine Veränderung der Trägerschaft der Stromversorgung in Dortmund nur zustimmen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Sicherung der Beschäftigung für alle betroffenen Arbeitnehmer
- Sicherung und zukünftige Fortentwicklung des Einkommensniveaus für alle betroffenen Arbeitnehmer

- Sicherung der Mitbestimmungsrechte durch einen paritätisch besetzten Aufsichtsrat
- Erhaltung der Versorgungssicherheit auf einem möglichst niedrigen Preisniveau für alle Arbeitnehmer."

Der DGB hat die Fraktionen im Rat der Stadt Dortmund aufgefordert, diese Kriterien in ihre Überlegungen für die künftige Trägerschaft der Stromversorgung voll einzubeziehen. Der DGB werde keiner Veränderung der Trägerschaft der Stromversorgung zustimmen, die zu direkten oder indirekten Nachteilen für die betroffenen Arbeitnehmer führt.

Quelle: ÖTV-Arbeitskreis Energiedienstleistungen

Idealtypisches Ablauf- und Beteiligungsschema für ein Energieversorgungskonzept (EVK)

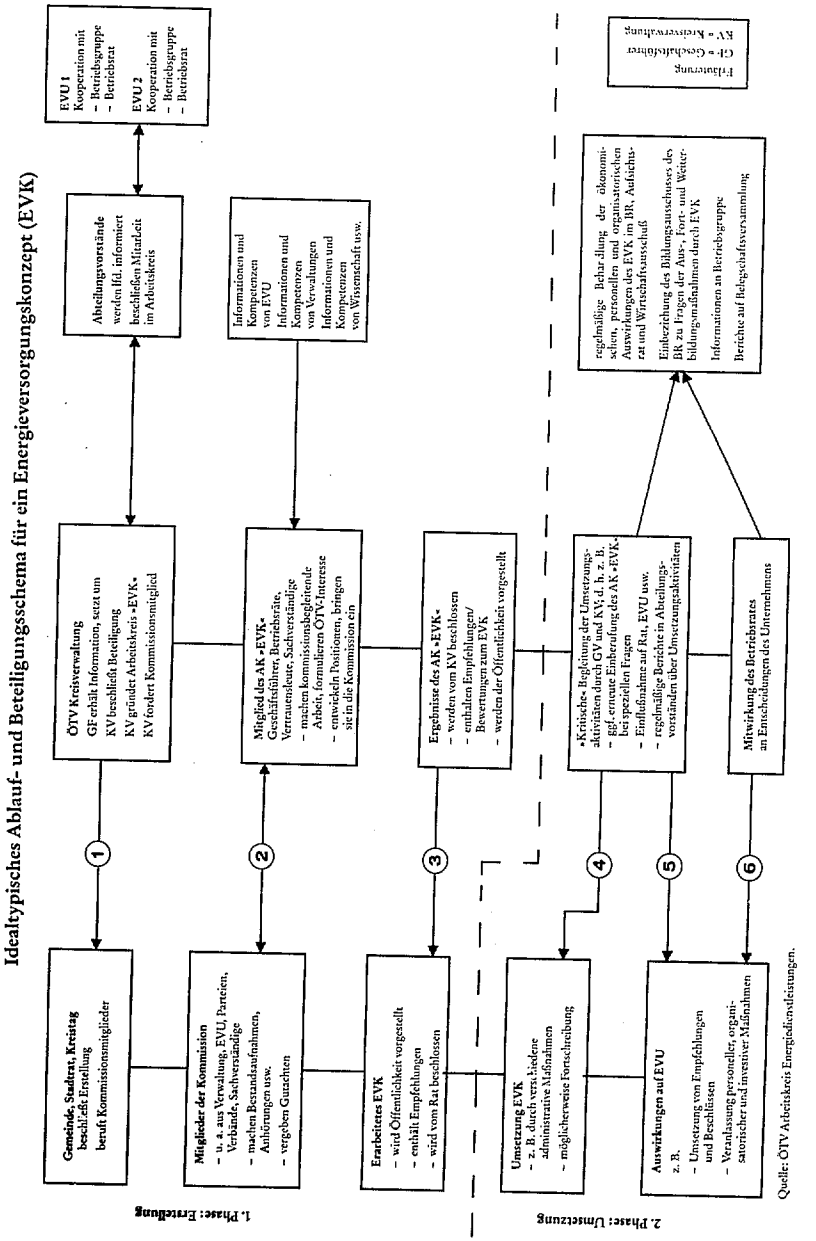

Quelle: ÖTV Arbeitskreis Energiedienstleistungen.

Anmerkungen zum Modell

Zu 1:
Um eine möglichst frühe und wirksame Beteiligung zu erreichen, sollte von der(n) betroffenen ÖTV-Kreisverwaltung(en) rechtzeitig vor Beschlußfassung der politischen Gremien auf eine Verankerung arbeitnehmerorientierter Fragestellungen und auf eine personelle Beteiligung an der Kommissionsarbeit gedrängt werden.
Der Forderung nach Mitwirkung muß auch durch die gewerkschaftspolitische Kompetenz der ÖTV in dieser Frage Ausdruck verliehen werden. Von daher ist es sinnvoll, im Vorfeld eines solchen Ratsbeschlusses einen ÖTV-Arbeitskreis »EVK« zu gründen. Dabei sollten nicht nur die entsprechenden Abteilungsvorstände und Betriebsräte aus der leitungsgebundenen Energieversorgung beteiligt werden, es muß auch sichergestellt werden, daß fachlich kompetente und engagierte Kolleginnen und Kollegen in einem solchen Arbeitskreis mitarbeiten. Es könnte auch sinnvoll sein, externe Sachverständige, z.B. Energiefachleute und Wissenschaftler, in einen solchen Arbeitskreis zu berufen.

Eigene Positionen im ÖTV-Arbeitskreis »EVK« entwickeln.

Die Einrichtung dieses Arbeitskreises ist selbst dann nützlich, wenn die ÖTV nicht in die Kommission einbezogen wird. Der Arbeitskreis ermöglicht eine fundierte Beschäftigung mit den Inhalten und Zielen des EVK. Darüber hinaus bietet sich die Möglichkeit, die öffentliche Diskussion von EVK durch die Entwicklung ÖTV-eigener Positionen, die bei Anhörungen, in gewerkschaftlichen und parteipolitischen Veranstaltungen dargestellt werden, zu begleiten.

Zu 2:
Die weitgehende Durchsetzung gewerkschaftlicher Interessen setzt eine abgestimmte, kontinuierliche und kompromißbereite Arbeit im AK »EVK« voraus. Da dies erfahrungsgemäß so nicht durchgängig zu leisten ist, sollte sich der AK »EVK« laufend über die Arbeit der Kommission informieren und selbstgewählte Schwerpunkte für seine Arbeit setzen. Diese sollten sich auch an dem Arbeitsprogramm der Kommission orientieren.

Im Rahmen der Erstellung eines »EVK« Informationsfluß in die ÖTV-Organe sicherstellen.

Sofern die ÖTV zwar einen Sitz in der Kommission, aber keinen AK »EVK« hat, sollte eine möglichst intensive Einbindung des Kollegen/der Kollegin in die Willensbildungsstrukturen der ÖTV erfolgen (z.B. Kreisvorstand, Abteilungsvorstände Energie). Dabei muß der Informationsfluß gesichert und eine regelmäßige Verständigung auf »Eckpunkte« der Kommissionsarbeit erreicht werden.

Zu 3:
Ein gut funktionierender Arbeitskreis »EVK« sollte unabhängig davon, ob die ÖTV ein Kommissionsmitglied stellt oder nicht, eine fundierte Stellungnahme zu dem vorliegendem EVK mit seinen Empfehlungen erarbeiten und das Konzept konstruktiv bewerten. Dabei können auch eigene, möglicherweise weitergehende Empfehlungen formuliert werden. Dies ist auch im Hinblick auf die Bewertung späterer Umsetzungsaktivitäten von Bedeutung. Vor einem Ratsbeschluß kann es z.B. sinnvoll sein, auf KV-Ebene eine Veranstaltung durchzuführen und/oder eine Pressekonferenz abzuhalten. Auf jeden Fall sollte die ÖTV-Position öffentlichkeitswirksam vorgestellt werden. Das verdeutlicht zum einen, daß die ÖTV als Organisation für die leitungsgebundene

ÖTV-Positionen zum »EVK« öffentlichkeitswirksam vorstellen, um fachliche Kompetenz zu verdeutlichen.

Energieversorgung zuständig und in der Frage fachlich kompetent ist, zum anderen bietet es die Chance, nochmals politisch auf den Rat oder Kreistag einzuwirken.
Eine Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsarbeit sollte auch dann erfolgen, wenn kein Arbeitskreis »EVK« vorhanden ist und die ÖTV »nur« ein Kommissionsmitglied stellt. Wenn der Kreisvorstand sich nach Beratungen mit den Kollegen aus den EVU und dem Kommissionsmitglied auf eine gemeinsame Position verständigt hat, kann diese nicht nur in eine DGB-Stellungnahme eingebracht, sondern auch medienwirksam (Podiumsdiskussion, Pressekonferenz, Fachtagungen usw.) – gegebenenfalls mit dem DGB – vorgestellt werden.

Zu 4:
Die Begleitung der Umsetzungsphase erfordert, daß seitens der ÖTV darauf hingewirkt wird, daß die politisch/administrative Ebene ebenso wie das EVU hier die entsprechenden Maßnahmen ergreifen und über Fortschritte informieren. Die Empfehlungen und Ratsbeschlüsse müssen also vom Geschäftsführer, vom Kreisvorstand und von den Abteilungsvorständen auf »Wiedervorlage« gelegt werden.

Zu 5 und 6:
Auf Ebene des(r) EVU müssen ÖTV und BR sich über die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen informieren. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten der Betriebsräte, z.B. bei der Bildung von Arbeitskreisen, Übernahme neuer Aufgaben (Stichwort: Energiedienstleistungen), Veränderung langfristiger Investitions- und Personalplanungen usw., muß gewährleistet sein. Gegebenenfalls muß dies von der ÖTV zusammen mit den Betriebsräten von dem(n) Eigner(n) eingefordert werden.

Quelle: ÖTV-Arbeitskreis Energiedienstleistungen.

Höhere Vergütungen für Strom-Einspeisungen aus regenerativen Energien und Kraft-Wärme-Kopplung

Bearbeitet von Günther Zybell, Frankfurt (Main)

Zur Förderung der Stromerzeugung aus Wasser- und Windkraftwerken, sonstigen regenerativen Energien und Abfällen sowie im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung entwickelte die VDEW 1987 ein Modell für die Vergütung von Strom-Einspeisungen aus solchen kleinen Kraftwerken. Wesentliches Merkmal dieses Vergütungsmodells ist ein Zuschlag für regelmäßig höhere Verfügbarkeit der vom Einspeiser bereitgestellten Leistung. Das Modell, das im Juni 1988 in die Verbändevereinbarung zwischen BDI, VIK und VDEW von 1979 über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit eingefügt wurde, wird im einzelnen dargestellt und erläutert.

1 Überblick

1.1 Grundsätze

Das Modell ist bestimmt für die Vergütung von Strom-Einspeisungen aus Wasser- und Windkraftwerken, Anlagen zur Nutzung von Biogas und sonstigen regenerativen Energien, aus der Stromerzeugung mittels Abfällen, Abhitze und Deponiegas sowie im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung. Die förmliche Vereinbarung (siehe Punkt 6) ist zwar nur mit Verbänden der Industrie geschlossen worden. Aber die auf der Grundlage des Modells ausgearbeiteten Verträge werden generell angeboten, beispielsweise auch den privaten Betreibern von Wasserkraftwerken und für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen in Gebäuden der öffentlichen Hand.

Die Höhe der Vergütung für die aus solcher rationeller Energienutzung eingespeiste elektrische Energie richtet sich grundsätzlich nach den bei der Stromerzeugung in der öffentlichen Versorgung vermiedenen Kosten, wie es auch 1979 zwischen BDI, VIK und VDEW vereinbart worden ist. Dieses Prinzip liegt dem Modell zugrunde. Kürzlich ist dieser Grundsatz außerdem für die Europäische Gemeinschaft festgelegt worden [1].

Wesentliches Merkmal des Vergütungsmodells ist ein Zuschlag für regelmäßig höhere Verfügbarkeit der vom Einspeiser bereitgestellten Leistung. Dadurch werden – über die ersparten Brennstoffkosten hinaus – bereits jetzt die im langfristigen Durchschnitt ersparbaren leistungsabhängigen Kosten, d. h. die Kosten eines etwa sonst notwendigen Kraftwerkszubaus, berücksichtigt. Verfügbarkeit ist das Verhältnis der tatsächlichen Einspeisung zu derjenigen, die mit der bereitgestellten Leistung im gleichen Zeitraum möglich ist. Maßgeblicher Zeitraum sind die Tagstunden (z. B. von 6 bis 21 Uhr), weil die Verbraucher während dieses Zeitraums die hauptsächlichen Anforderungen an Kraftwerke und Netze stellen.

Die Grundvergütung besteht aus den Arbeitspreisen für die eingespeiste Arbeit, differenziert nach Winter und Sommer und nach Tagstunden (HT) und Nachtstunden (NT). Bei der Bemessung der Arbeitspreise wird die längerfristige Verläßlichkeit der Einspeisungen aus rationeller Energienutzung berücksichtigt. Diese längerfristige Verläßlichkeit gilt als gegeben bei Stromerzeugung aus regenerativen Energien, durch Nutzung von Abfällen, Abhitze, Deponiegas oder im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung mit längerfristiger Deckung von Produktions- bzw. Raumheizwärmebedarf. Sie liegt dagegen nicht vor, soweit die Stromerzeugung teilweise oder ausschließlich im Kondensationsbetrieb von Dampfkraftanlagen oder im Auspuffbetrieb von Gasturbinen, Dieselmotoren oder sonstigen Verbrennungskraftmaschinen – also ohne gleichzeitige Nutzung der Abwärme – erfolgt und deshalb keine Primärenergie eingespart wird.

1.2 Vergütungen

Infolge des Verfügbarkeitszuschlags und der Bemessung der Arbeitspreise ergibt sich nach dem Modell ein Vergütungsniveau für die Einspeisungen aus rationeller Energienutzung, das erheblich über den gegenwärtig ersparbaren Kosten der Stromerzeugung in der öffentlichen Stromversorgung der Bundesrepublik Deutschland liegt. Das folgt aus der Zugrundelegung der im langfristigen Durchschnitt ersparbaren Kosten. Damit ist die öffentliche Stromversorgung – im Einklang mit den energiepolitischen Forderungen der Bundesregierung, die rationelle Energienutzung zu fördern – bis an die Grenze des in Anbetracht der gesetzlichen Verpflichtung der EVU zur »elektrizitätswirtschaftlich rationellen Betriebsführung« [2] Vertretbaren gegangen. Würde man über die vermiedenen Kosten hinausgehen, würden die Einspeiser zu Lasten der Verbraucher subventioniert werden; dies ist nicht zulässig.

Auf dieser Grundlage ergeben sich für Einspeisungen, wie sie besonders bei Wasserkraftwerken üblich sind, je nach Verfügbarkeit Vergütungen in nachstehender Bandbreite (*Tafel 1*). Zu welchen Erhöhungen im Vergleich mit den bisherigen Vergütungen das Modell führt, hängt von der Charakteristik der jeweiligen Einspeisung sowie von der recht unterschiedlichen Höhe der bisherigen Vergütungen ab. Anhaltswerte hierfür sind in der rechten Spalte der *Tafel 1* genannt. Es versteht sich, daß die Erhöhungen mit zunehmender Verfügbarkeit ansteigen. Die Bandbreiten der jetzigen Vergütungen rühren daher, daß das Vergütungsmodell an Strompreise des jeweiligen Versorgungsunternehmens für einen mittelspannungsseitig versorgten Sondervertragskunden mit bestimmten Abnahmeverhältnissen anknüpft und diese Strompreisniveaus aufgrund der regional unterschiedlichen Kostensituation unterschiedlich sind.

Tafel 1. Einspeisevergütungen für Strom aus regenerativen Energien und aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, Stand Mitte 1988

Verfügbarkeit	nach neuem Vergütungsmodell	Erhöhung, soweit vorher niedriger
bei niedriger Verfügbarkeit (etwa 40 %)	7,3 bis 8,8 Pf/kWh	1 bis 2,1 Pf/kWh
bei mittlerer Verfügbarkeit (etwa 50 %)	8,4 bis 9,7 Pf/kWh	1,7 bis 3,2 Pf/kWh
bei hoher Verfügbarkeit (etwa 60 %)	8,9 bis 10,7 Pf/kWh	2,4 bis 4,3 Pf/kWh

1.3 Anwendung

Die Vereinbarung mit BDI und VIK vorwegnehmend, haben zahlreiche Mitgliedsunternehmen der VDEW auf der Grundlage des Modells bereits Verträge (meistens Nachtragsverträge) mit ihren Einspeisern, besonders mit Wasserkraftwerken, abgeschlossen. Mitte des Jahres 1988 waren es insgesamt 770 Einzelverträge, darunter 680 mit Wasserkraftwerken. Das sind zwei Drittel der dafür infragekommenden Wasserkraftwerke, weil sich die weit überwiegende Anzahl der einspeisenden Wasserkraftwerke in Bayern befindet und dort aufgrund einer Verordnung anderweitige Regelungen gelten:

Gesamtzahl aller Wasserkraftwerke, die Strom in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen (ohne EVU-eigene Kraftwerke)	3235
Davon sind abzuziehen: Bayerische Wasserkraftwerke, deren Einspeisevergütungen nach einer besonderen Bayerischen Verordnung geregelt sind	2054
Wasserkraftwerke, die bereits günstige Vergütungsregelungen hatten	150
bleiben: Wasserkraftwerke, die von dem neuen Vergütungsmodell profitieren können	1031
Wasserkraftwerke, mit denen inzwischen Verträge nach dem neuen Vergütungsmodell abgeschlossen worden sind	680 ≙ 66 %

2 Ableitung der Vergütungsregelung

2.1 Abgrenzung

Die Methode für die Ermittlung der Vergütungen beruht auf der Verbändevereinbarung zwischen BDI, VIK und VDEW von 1979/1985. Sie gilt für elektrische Energie, die in kleinen Kraftwerken in »energiepolitisch sinnvoller Weise« unter entsprechender Einsparung von Primärenergie – d. h. »durch rationelle Energienutzung« – auf Veranlassung des Betreibers dieser Anlagen so erzeugt wird, wie sie anfällt (also ohne Programm), und in das Netz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) eingespeist wird. Einspeisungen mit Programmlieferverpflichtung nach dem Bedarf des EVU fallen nicht unter diese Regelung. Bei solchen Einspeisungen trägt die Vergütung der höheren Leistungsqualität Rechnung.

2.2 Grundlage

Die Höhe der Vergütung für die aus rationeller Energienutzung eingespeiste elektrische Energie richtet sich grundsätzlich nach den dadurch bei der Stromerzeugung vermiedenen Kosten.

In der Regel finden Einspeisungen aus rationeller Energienutzung längerfristig statt. Für die Herleitung der durch längerfristige Einspeisung vermiedenen Kosten können nicht die jeweils aktuellen (zufälligen) Energieverhältnisse bei Vertragsabschluß maßgebend sein. Vielmehr sind die im langjährigen Durchschnitt gegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen. Die vermiedenen Kosten lassen sich daher nicht unmittelbar aus dem Rechnungswesen des Unternehmens herleiten.

Für die Herleitung der vermiedenen Kosten kann aber vom jeweiligen Preisniveau für die Stromlieferungen an Sondervertragskunden aus dem Mittelspannungsnetz ausgegangen werden. Dieses Preisniveau unterliegt der kartellrechtlichen Aufsicht und spiegelt Höhe und Entwicklung der längerfristigen Kosten wider, da die Strompreise kostenorientiert gebildet werden. Das Strompreisniveau für mittelspannungsseitig versorgte Sondervertragskunden ist zugrundezulegen, weil durch die Einspeisungen aus kleinen Kraftwerken die Kosten der Verteilungsnetze, im wesentlichen Mittel- und Niederspannungsnetze, sowie die Gemeinkosten nicht erspart werden können.

3 Bewertung der elektrischen Leistung

Bei der Herleitung ist jedoch die unterschiedliche Qualität von Einspeisung und Versorgung (Lieferung) zu berücksichtigen:

Bei den normalen *Stromlieferungen* des EVU an seine Kunden
- hält der Liefernde, d. h. das EVU, die elektrische Leistung einschließlich Reserve *ganzjährig* vor und trägt die damit verbundenen festen Kosten;
- bezieht der Kunde die elektrische Energie nach Maßgabe seines Bedarfs.

Bei der üblichen *Einspeisung* aus rationeller Energienutzung liegen die Verhältnisse umgekehrt:
- keine ganzjährige Vorhaltung der elektrischen Leistung durch den Liefernden, d. h. den Einspeiser;

*) Dipl.-Ing. *G. Zybell* ist Leiter der Abteilung Stromwirtschaft bei der VDEW-Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt (Main).

• kein Bezug durch den Kunden, d. h. das EVU, nach dessen Bedarf, sondern Lieferung durch den Einspeiser nach seiner jeweiligen Erzeugungsmöglichkeit, also mit den Schwankungen z. B. der Wasserführung eines Flusses, des Windanfalls oder des Wärmebedarfs einer Fernwärmeversorgung.

Das die Einspeisung aufnehmende EVU ist daher aufgrund der ganzjährigen Lieferpflicht an seine Kunden gezwungen, die infolge schwankender oder ausbleibender Einspeisung fehlende elektrische Energie – Arbeit *und* Leistung – durch Einsatz von hierfür ständig frei und einsatzbereit zu haltenden Kraftwerken auszugleichen.

Eine vom EVU seinen Kunden in Kraftwerken und Netzen ständig vorgehaltene Leistung und eine vom Einspeiser lediglich zu den Zeiten seiner höchsten Erzeugungsmöglichkeit in das Netz eingespeiste Leistung sind daher *nicht gleichwertig*.

Ein Kilowatt Einspeiseleistung kann nur dann ein Kilowatt stets einsetzbarer Kraftwerksleistung ersetzen und damit dem EVU ersparen, wenn es dem EVU auf viele Jahre hinaus zumindest in den Höchstlastzeiten des Netzes mit der gleichen Sicherheit und Verläßlichkeit zur Verfügung steht wie die vom EVU nach dem Lastverlauf eingesetzten Kraftwerke. Nur dann werden die »festen Kosten« der Leistungsvorhaltung voll erspart und können für die Einspeisung vergütet werden.

Das bedeutet: Nur für eine ganzjährig (8760 Stunden) im Band eingespeiste Leistung besteht eine Gleichsetzungsmöglichkeit mit einer vom EVU vorgehaltenen Leistung. Die Brücke zwischen Bandlieferungen und Bandeinspeisung ist daher die Benutzungsdauer von 8760 Stunden/Jahr.

4 Verfügbarkeit

Mit fallender Verfügbarkeit von Einspeiseleistungen fällt ihr Ersparnispotential überproportional ab. Das gilt besonders, wenn der zeitweilige Rückgang der Einspeiseleistung – wie bei Wasserkräften der gleichen Region – von der Witterung verursacht wird und damit zeitgleich auftritt.

Mit fallender Verfügbarkeit der Einspeisungen steigt die Wahrscheinlichkeit erheblich an, daß ihr Schwerpunkt nicht mehr in den Höchstlastzeiten des Netzes liegt und dadurch die Einspeisungen zur Deckung der Höchstlast immer weniger beitragen. Fällt die Verfügbarkeit einer eingespeisten Leistung in den Hochtarifzeiten unter 50%, geht ihr Potential für Einsparung anderer Kraftwerksleistung gegen Null.

Wie bei jedem Kraftwerk muß mit Ausfällen der Einspeiseleistung infolge

Bild 1. Bemessungsgrößen für den Verfügbarkeitszuschlag bei Optimierung der Soll-Leistung

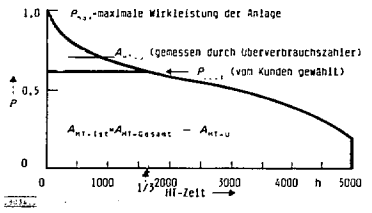

Bild 2. Bemessungsgrößen für den Verfügbarkeitszuschlag bei vereinfachter Ermittlung

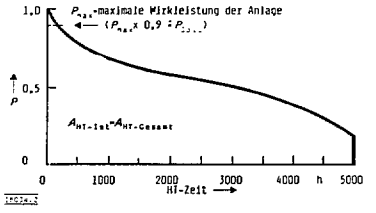

von planmäßigen Revisionen und technischen Störungen gerechnet werden. Die notwendige Reservestellung aus anderen Kraftwerken wird daher nicht erspart und ist dementsprechend vergütungsmindernd zu berücksichtigen.

Daher kann die elektrische Leistung einer Strom-Einspeisung in das Netz nur dann mit dem in den Strompreisen für die Lieferung an letztverbrauchende Sondervertragskunden enthaltenen Festkostenanteil abzüglich Reservekosten bewertet werden, wenn sie mindestens während der Hochtarifzeiten voll zur Verfügung steht. Mit fallender Verfügbarkeit ist sie aus den dargelegten Gründen entsprechend abzuwerten.

5 Vergütungsregelung

5.1 Vergütung für die eingespeiste elektrische Arbeit

Die eingespeiste elektrische Arbeit wird nach einer Zeitzonen-Preisstellung in Anlehnung an das in der Verbändevereinbarung zwischen BDI, VIK und VDEW von 1977 enthaltene Schema vergütet, d. h. gewöhnlich nach

Winter-Hochtarif
Winter-Niedertarif
Sommer-Hochtarif
Sommer-Niedertarif.

5.2 Verfügbarkeitszuschlag

Da bei geringer Verfügbarkeit der eingespeisten Leistung in den Hochtarifzeiten das Potential, andere Kraftwerksleistung einzusparen, sehr gering ist, kann der Verfügbarkeitszuschlag erst ab einer Mindestverfügbarkeit von einem Drittel einsetzen.

Dieser Zuschlag Z_V errechnet sich nach folgender Gleichung:

$$Z_V{}^{1}) = P_V \times \left(A_{HT\text{-}Ist} - \frac{1}{3} A_{HT\text{-}Soll}\right)$$

Darin bedeuten:

P_V Verfügbarkeitsprämie (z. B. 9,4 Pf/kWh)

$A_{HT\text{-}Ist}$ gesamte tatsächliche Einspeisung (in kWh/Jahr)

$A_{HT\text{-}Soll}$ bei Bandeinspeisung mit der bereitgestellten Leistung während der HT-Zeit mögliche Einspeisung (in kWh/Jahr).

Bei der Ermittlung der bereitgestellten Leistung kann der Einspeiser zwischen zwei Methoden wählen:

a) Optimierung der Soll-Leistung P_{Soll} (*Bild 1*) auf Wunsch des Einspeisers oder bei nur teilweiser Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das EVU-Netz

Dabei ist

$A_{HT\text{-}Ist} = A_{HT\text{-}Gesamt} - A_{HT\text{-}Ü}$
mit $A_{HT\text{-}Ü}$ = oberhalb P_{Soll} eingespeiste HT-Arbeit, gemessen durch Überverbrauchszähler;

$A_{HT\text{-}Soll}$ = P_{Soll} × Summe HT-Zeiten
mit P_{Soll} = vom Einspeiser gewählte (optimierte), am Überverbrauchszähler eingestellte Leistung.

b) Vereinfachte Ermittlung mit angenäherten Bemessungsgrößen (*Bild 2*)

Dabei ist

$A_{HT\text{-}Ist} = A_{HT\text{-}Gesamt}$ = eingespeiste HT-Arbeit (in kWh/Jahr);

$A_{HT\text{-}Soll}$ = P_{max} × 0,9 × Summe der HT-Zeiten (in kWh/Jahr)
mit P_{max} = maximale Wirkleistung der Anlage in kW (netto)
0,9 = Faktor zur pauschalen Reduzierung von P_{max}.

An die Stelle des Produktes $P_{max} \times 0,9$ tritt bei Messung der eingespeisten Leistung das höchste ¼-h-Maximum des Jahres.

5.3 Herleitung der Vergütungssätze

Bei der Herleitung der Vergütungssätze wird ausgegangen vom durchschnittlichen Strompreis für eine Stromlieferung von 10 MW mit 8760 Benutzungsstunden/Jahr aus dem Mittelspannungsnetz aufgrund der für den Kunden günstigsten Preisregelung des jeweiligen EVU.

Hiervon wird ein Abzug vorgenommen wegen Reserve für technisch bedingte Ausfälle und der sonstigen nicht vermiedenen Kosten. Damit bleibt ein bestimmter Preis für Band-Einspeisung vergütbar.

Diese Vergütung für Band-Einspeisung wird aufgeteilt in

• die Vergütung für die eingespeiste elektrische Arbeit entsprechend den unter Punkt 5.1 genannten Zeitzonen und

• den Verfügbarkeitszuschlag, aus dem durch Umrechnung auf die mit Prämie zu vergütenden HT-Stunden die Verfügbarkeitsprämie ermittelt wird.

Aufgrund dieser Herleitung ergeben sich in allen Fällen, in denen ein Verteiler-EVU die gleichen Preisregelungen für Mittelspannungskunden wie das Erzeuger-EVU anwendet, bei beiden EVU die gleichen Einspeisevergütungen. Denn das Modell geht von dem Gesamtsystem der Elektrizitätsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland aus. Scheinbar unterschiedliche »vermiedene Kosten« je nach Erzeuger- oder Verteiler-EVU treten nicht auf. Dies ist ein großer Vorteil des Modells. Es wäre nicht sachgerecht, mit den Vergütungen an die Funktion des jeweiligen EVU als Erzeuger oder Verteiler anzuknüpfen. Die im System vermiedenen Kosten sind nämlich unabhängig davon, ob in das Netz eines Erzeuger-EVU oder eines Verteiler-EVU eingespeist wird.

6 Ergänzung der Verbändevereinbarung zwischen BDI, VIK und VDEW von 1979 über die stromwirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft

Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Im Einklang mit dem energiepolitischen Ziel der Bundesregierung, die Stromerzeugung aus regenerativen Energien oder aus Abfällen, Abhitze und Deponiegas oder im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung zu fördern, vereinbaren BDI, VIK und VDEW folgende weitere Ergänzung der »Grundsätze über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft« vom 1. August 1979:

In Ziffer 4.1 c) wird der erste Halbsatz »Stromerzeugung im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung« durch die Worte »in Dampfkraftanlagen« ergänzt.

In Ziffer 4.1 wird die Aufzählung »Davon wird ausgegangen bei…« durch folgenden Abschnitt ergänzt:

»d) Stromerzeugung im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung in mit Verbrennungskraftmaschinen (z. B. Gasturbinen, Gas- bzw. Dieselmotoren) betriebenen Eigenanlagen, d. h. soweit die Stromerzeugung in zeitgleicher thermodynamischer Kopplung mit der Erzeugung von Nutzwärme zur Deckung von Produktionswärmebedarf und/oder Raumheizwärmebedarf – ggf. über Zwischenspeicherung der Nutzwärme – erfolgt.

Im Falle nur teilweiser Nutzung der anlagentechnisch verwertbaren Abwärme ist die in zeitgleicher thermodynamischer Kopplung erzeugte Strommenge in geeigneter, wirtschaftlich vertretbarer Weise nachzuweisen. Darüber hinausgehende bzw. ausschließliche Stromerzeugung ohne Nutzung der anlagentechnisch verwertbaren Abwärme (sog. »Auspuffbetrieb«) fällt nicht unter diese Ziffer 4.1 d), da hierdurch keine Primärenergie im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung eingespart wird.«

In Ziffer 4.3 a) wird im zweiten Absatz das Wort »beweglichen« gestrichen. Im dritten Absatz wird das Wort »Arbeitspreise« durch das Wort »Preise« ersetzt.

Ziffer 4.3 wird durch folgenden Abschnitt ergänzt:

»e) Ist für die Einspeisung von Überschußstrom ohne Programmlieferverpflichtung eine längerfristige Verläßlichkeit gegeben, ist dies nach dem Grundsatz der vermiedenen Kosten durch höhere Arbeitspreise als sie sich nach Abschnitt b ergeben, zu berücksichtigen. Eine längerfristige Verläßlichkeit ist gegeben, wenn die Stromerzeugung gemäß Ziffer 4.1 durch rationelle Energienutzung von Abfällen, Abhitze, Deponiegas oder von regenerativen Energien (z. B. Wasser, Wind, Bio-Gas) oder im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung zur längerfristigen Deckung von Produktions- und/oder Raumheizwärmebedarf erfolgt. Die unter Berücksichtigung der längerfristigen Verläßlichkeit erhöhten Arbeitspreise werden in der gleichen Weise angepaßt wie die Vergütungen gemäß Abschnitt b.

Erfolgt die Einspeisung der elektrischen Energie, über die längerfristige Verläßlichkeit hinaus, mit regelmäßig höherer Verfügbarkeit der vom Einspeiser bereitgestellten Leistung, so ist dies durch einen zusätzlichen, von der Höhe der Verfügbarkeit abhängigen Zuschlag zu berücksichtigen. Die Preisanpassung des Verfügbarkeitszuschlags erfolgt zum gleichen Zeitpunkt und in dem gleichen prozentualen Maßstab, in dem das aufnehmende EVU den Leistungspreis seiner steilsten Musterpreisregelung anpaßt.«

Köln/Essen/Frankfurt am Main, 27. Juni 1988

Bundesverband der Deutschen Industrie – BDI –

Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft – VIK –

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW –

7 Schrifttum

[1] Empfehlung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 335/29 vom 7. 12. 1988.

[2] Bundestarifordnung Elektrizität i. d. F. vom 30. Januar 1980, BGBl. I, S. 122, § 12a.

[1]) Wenn der Saldo in der Klammer gleich oder kleiner Null, ist $Z_V = 0$.

ANLAGE ZUM VKU-NACHRICHTENDIENST FOLGE 376

Aufstellung und Weiterentwicklung Örtlicher Versorgungskonzepte durch kommunale Querverbundunternehmen

– Grundsätze und Hinweise –

– Eine Arbeitshilfe für Städte, Gemeinden und ihre Versorgungsunternehmen –

I. Bedeutung Örtlicher Versorgungskonzepte für die Energiepolitik

Die Energiepolitik der Bundesregierung zielt darauf ab,

- die Bereitstellung der von der Volkswirtschaft benötigten Primärenergieträger nachhaltig zu sichern, und zwar zu Bedingungen, die die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft nicht beeinträchtigen;
- den Zuwachs des Energieverbrauchs durch sparsame und rationelle Energieverwendung zu begrenzen;
- den Mineralölanteil an der Energieversorgung zu Gunsten anderer konventioneller und neuer Energieträger zurückzudrängen;
- die Umweltbelastung durch Vorgänge der Energieumwandlung, des Energietransportes und der Energieverwendung so gering wie möglich zu halten.

Zur Durchsetzung ihrer Ziele ist die staatliche Energiepolitik in hohem Maße auf die Mitwirkung der örtlichen Gebietskörperschaften, der Energieversorgungsunternehmen und darüber hinaus aller Wirtschaftsbetriebe und Bürger angewiesen.

Die Verantwortung für die energiepolitischen Grundsatzentscheidungen liegt beim Staat (Bund und Länder). Den Gemeinden fällt die Aufgabe zu, die leitungsgebundene Energieversorgung in ihren Gebieten auf lange Sicht zu regeln und darüber hinaus die energiepolitischen Ziele des Staates nach Kräften zu fördern. Die Gemeinden stellen sich der politischen Verantwortung, die ihnen hier zufällt. Technisch geschlossene und langfristig rechtlich gesicherte Versorgungsgebiete sind dazu eine unabdingbare Voraussetzung.

Die von den Gemeinden getragenen kommunalen Unternehmen haben ihre Tätigkeit stets als Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrachtet und sich verpflichtet gefühlt,

- die Versorgungsplanung mit der kommunalen Gesamtentwicklungsplanung abzustimmen,
- den im volkswirtschaftlichen Interesse gebotenen rationellen und sparsamen Energieeinsatz zu fördern,
- zur Verbesserung der Umweltverhältnisse beizutragen.

Diese Unternehmensziele decken sich mit den Grundzielen der staatlichen Energiepolitik.

Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung haben, ebenso wie die kommunalen Spitzenverbände, mehrfach die Bedeutung unterstrichen, die den Gemeinden und ihren Versorgungsunternehmen im Rahmen der staatlichen Energiepolitik zukommt. Die Gemeinden wurden aufgefordert, für den Ausbau der leitungsgebundenen Energien Örtliche Versorgungskonzepte zu entwickeln. Damit werden Überlegungen aufgegriffen, die schon seit den sechziger Jahren, lange vor der kritischen Entwicklung der Mineralölversorgung, von Fachleuten der kommunalen Versorgungswirtschaft unter dem Stichwort „Integrierte leitungsgebundene Energieversorgung" vorgetragen worden sind.

Die in den letzten Jahren aufgetretenen Spannungen und Unsicherheiten auf dem Gebiet der Energieversorgung, die verstärkten staatlichen Maßnahmen zur Förderung einer rationellen Wärmeversorgung, die verschärften Anforderungen an den Umweltschutz und die hohen Zuwachsraten bei Gas und Fernwärme haben vielfach zu einer grundlegenden Überarbeitung und Weiterentwicklung der in den Unternehmen vorhandenen Planungen Veranlassung gegeben. Dabei hat sich gezeigt, daß eine frühzeitige und ständige Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen Versorgung und der örtlichen und überörtlichen Planung und Verwaltung notwendig ist.

In einer Reihe von Gemeinden haben diese Arbeiten der kommunalen Versorgungsunternehmen bereits zur Entwicklung Örtlicher Versorgungskonzepte geführt, in anderen sind die erforderlichen Vorarbeiten eingeleitet.

Auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen und Überlegungen wurden die nachstehenden Grundsätze und Hinweise zusammengestellt.

II. Aufstellung und Weiterentwicklung Örtlicher Versorgungskonzepte

1. Ein Örtliches Versorgungskonzept dient dem Ziel, im Gebiet einer Gemeinde eine möglichst rationelle, sparsame und umweltfreundliche Energieversorgung unter besonderer Berücksichtigung der von der Energiepolitik geforderten Zurückdrängung des Mineralöls langfristig zu sichern und die dazu erforderliche Strategie festzulegen, fortzuschreiben und in die Praxis umzusetzen.

   Ein Örtliches Versorgungskonzept umfaßt insbesondere:

   - ein zukunftsorientiertes System der integrierten leitungsgebundenen Energieversorgung;
   - ein langfristiges Energiebeschaffungs- und Absatzkonzept;
   - laufende Abstimmung und Koordinierung des Versorgungssystems mit den übrigen Planungsbereichen im Rahmen der kommunalen Gesamtentwicklungsplanung.

   Es erfordert den Aufbau und die Weiterentwicklung eines Informations- und Organisationssystems für alle planungs- und marktrelevanten Daten.

2. Integrierte leitungsgebundene Energieversorgung für ein Gemeindegebiet zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des notwendigen Nutzenergiebedarfs, insbesondere des Bedarfs an Raum- und Prozeßwärme, durch die Lieferung von Gas, Fernwärme und Strom im Sinne einer optimalen Energiedienstleistung zu decken.

   Die vorhandene Bausubstanz, die Anwendungstechnik, die bereits im Straßenraum vorhandenen Leitungssysteme und die Beschaffungsmöglichkeiten für leitungsgebundene Energien gehen als Vorgaben in das System der integrierten leitungsgebundenen Energieversorgung ein.

   Ziel der kommunalen Gesamtentwicklungsplanung ist es, einen nach den jeweiligen Gegebenheiten optimalen Wohn-, Beschäftigungs- und Freizeitwert für die Bürger zu erreichen. Die Bedeutung der Energieversorgung für Wohnwert und wirtschaftliche Entwicklung sowie die Auswirkungen des Energieeinsatzes auf die Umwelt verleihen der Versorgungsplanung steigendes Gewicht bei der Infrastrukturplanung.

3. Für die Entwicklung des Örtlichen Versorgungskonzeptes bildet die vorgegebene Wirtschafts-, Siedlungs- und Sozialstruktur der Gemeinde die Grundlage.

   Bei der Planung der künftigen Siedlungsstruktur und Bebauung sollen die Erfordernisse und Bedingungen der integrierten Energieversorgung berücksichtigt werden. Dabei kann eine Abwägung mit anderen wichtigen kommunalpolitischen Zielen notwendig werden.

   Der Einsatz der verschiedenen Energieträger ist unter Beachtung der durch ihre gegenwärtige und zukünftige Verfügbarkeit sowie durch die technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten gesetzten Randbedingungen auf die im Örtlichen Versorgungskonzept festzulegenden Ziele hin auszurichten.

4. Den Schwerpunkt des Örtlichen Versorgungskonzeptes bildet die Deckung des Wärmebedarfs von Haushalten, Industrie und Gewerbe durch die leitungsgebundenen Energieträger Gas, Fernwärme und elektrische Energie. Elektrische Energie und Gas sollten zunehmend in thermodynamisch hochwertigen Koppelprozessen erzeugt und eingesetzt werden (z. B. Heizkraftwerke und Blockheizkraftwerke anstelle von Heizwerken, Wärmepumpen anstelle eines direkten Einsatzes der Energie zur Wärmeerzeugung u. a. m.).

   Unter Berücksichtigung der unabdingbaren Versorgungssicherheit werden auch moderne Technologien und verhandene nutzungswürdige Abwärmepotentiale in das Örtliche Versorgungskonzept einbezogen.

5. Um den Aufwand je Energieeinheit für den Kunden möglichst niedrig zu halten, ist bei der Optimierung der Wärmeversorgung im Rahmen des Örtlichen Versorgungskonzeptes die Bildung von Versorgungszonen anzustreben, in denen vorzugsweise Gas oder Fernwärme angeboten werden.

   Die Wärmeversorgung durch Elektrowärmepumpen und Nachtstromspeicherheizungen im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten sollte vorwiegend in den übrigen Versorgungszonen Anwendung finden.

   Die Möglichkeiten neuer Techniken der Wärmeversorgung müssen in sinnvoller Weise in das Örtliche Versorgungskonzept einbezogen werden; außerdem die traditionellen Formen der Einzelheizungen, soweit und solange sie nicht durch leitungsgebundene Energien ersetzt werden können.

6. Das Örtliche Versorgungskonzept gehört als Fachplanung (Teilentwicklungsplanung) zu der in der politischen Verantwortung der kommunalen Vertretungskörperschaft liegenden Gesamtentwicklungsplanung der Gemeinde. Im Rahmen seiner Fachkompetenz obliegt dem kommunalen Querverbund-Energieversorgungsunternehmen, das Örtliche Versorgungskonzept auszuarbeiten, mit den für die kommunalen Planungen, insbesondere die Entwicklungsplanung zuständigen Dienststellen der Verwaltung abzustimmen, in einem ständigen Prozeß der Information und Koordination fortzuschreiben und dabei die Entwicklung der übrigen kommunalen Planungen und der tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und zu beeinflussen.

   Versorgungstechnische Investitionen stellen wegen ihrer Kapitalintensität und Lebensdauer hohe Anforderungen an die – auch langfristige – Verbindlichkeit der übrigen kommunalen Fachplanungen.

7. Die Entwicklung des Örtlichen Versorgungskonzeptes stellt das kommunale Energieversorgungsunternehmen vor die Aufgabe, das volkswirtschaftlich und kommunalpolitisch Gebotene mit den unabdingbaren betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des Unternehmens und den Wünschen der Kunden in Einklang zu bringen. Die im Versorgungskonzept festgelegte Strategie ist in das Zielsystem der Unternehmenspolitik auf allen Ebenen des Unternehmens zu integrieren.

8. Für die fachübergreifende Aufgabe, bei der Erstellung und Fortschreibung des Örtlichen Versorgungskonzeptes die notwendige Abstimmung mit den übrigen Planungsbereichen und der Gesamtentwicklungsplanung zu sichern, kann es Vorteile bieten, eine Arbeitsgruppe „Versorgungsplanung" aus Vertretern der örtlichen kommunalen Querverbund-Energieversorgungsunternehmen und der beteiligten Ämter unter Federführung der kommunalen Unternehmensseite zu bilden.

9. Die kommunalen Unternehmen sind bestrebt, alle sich aus dem örtlichen Versorgungskonzept ergebenden absatzwirtschaftlichen Ziele grundsätzlich mit den Mitteln eines flexiblen Marketings und im Leistungsvergleich mit den nicht leitungsgebundenen Energien zu erreichen.

10. Die Verwirklichung des Örtlichen Versorgungskonzeptes erübrigt weitgehend direkte staatliche Eingriffe bei der Wärmeversorgung. Der Einsatz öffentlicher Mittel für Forschung und Entwicklung sowie zur Überwindung der Anlaufphase beim Einsatz umweltfreundlicher und rationeller Techniken der Energieversorgung ist dagegen unerläßlich.

(Beraten und verabschiedet vom Präsidium und Vorstand des Verbandes kommunaler Unternehmen am 5. und 6. Februar 1980 in Stuttgart)

Entstehungsgeschichte des saarländischen Musterkonzessionsvertrages

„Den Städten und Gemeinden Möglichkeiten für eine neue, eigene Energiepolitik aufzuzeigen, die versorgungssicher, sparsam und umweltfreundlich ins nächste Jahrtausend weisen kann." Diese Zielsetzung verknüpft der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) mit dem 1988 vorgelegten Musterkonzessionsvertrag für die saarländischen Städte und Gemeinden.

Der saarländische Mustervertrag dankt sein rasches Zustandekommen der Sensibilität und dem Problembewußtsein des SSGT in dieser Frage sowie dem hohen Stellenwert, den der kommunale Spitzenverband dem Thema Konzessionsverträge von Anfang an beimaß, ferner der Solidarität und der geschlossenen Haltung der saarländischen Kommunen, die sich hier auch durch „Lockvogel-Angebote" nicht auseinander dividieren ließen. Der Vertrag war außerdem das Ergebnis zäher Verhandlungen zwischen der kommunalen Seite und dem regionalen Stromversorger VSE sowie einer engen Kooperation des SSGT unter anderem mit der Landesgruppe Saarland des Verbandes kommunaler Unternehmen e. V. (VKU).

Entstanden ist der Musterkonzessionsvertrag vor dem Hintergrund der 4. Kartellgesetznovelle vom 26. April 1980, die die Laufzeit von Energieversorgungsverträgen zwischen Städten und Gemeinden neu regelt und grundsätzlich bis spätestens 1995 neue Konzessionsverträge vorsieht. Über den 31. 12. 1994 hinausreichende Verträge enden unbeschadet ihrer Laufzeit an diesem Tag, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind noch keine 20 Jahre seit Anmeldung des Vertrages vergangen. Für die neuen Verträge gilt eine maximale Laufzeit von 20 Jahren.

Daß sich im Saarland just 1988 – zur Halbzeit zwischen Gesetzesnovelle und Neuregelungstermin – Hektik verbreitete, die schließlich noch am 19. Dezember 1988 zur Vorlage des „Mustervertrages für den Abschluß von Konzessionsverträgen mit dem das Gebiet des Saarlandes mit Strom beliefernden Elektrizitätsversorgungsunternehmen" führte, lag mit an den Akquisitions-Aktivitäten, die die VSE zum Jahresbeginn 1988 entfaltet hatte.

Am 22. Januar 1988 hatte der regionale Stromversorger seine „Vertragsoffensive" durch den Abschluß eines Mustervertrages mit der Stadt Lebach eingeläutet. Mit der einstimmigen Annahme dieses Vertrages durch den Rat der Stadt Lebach hatte die VSE die Hoffnung verknüpft, daß es nunmehr „auf breiter Front" zum Abschluß neuer Konzessionsverträge kommen könne.

Das Lebacher Beispiel blieb jedoch ohne Nachahmer. Das Signal, mit dem die VSE zum Parforceritt geblasen hatte, (SSGT-Geschäftsführer Prof. Dr. Wolfgang Knapp warnte vor unangebrachtem „Schweinsgalopp") weckte indes Skepsis und bewirkte Aufbruchstimmung bei vielen saarländischen Städten und Gemeinden.

Das Präsidium des Saarländischen Städte- und Gemeindetags beschäftigte sich am 25. Februar 1988 mit dem Thema Konzessionsverträge, der Vorstand der VKU-Landesgruppe Saarland beriet gemeinsam mit dem SSGT und dem saarländischen

Wirtschaftsministerium darüber am 15. März. Wenngleich der Lebacher VSE-Entwurf als „erheblicher Fortschritt gegenüber früher" gewertet wurde, erarbeitete die kommunale Seite einen Muster-Konzessionsvertrag. (Mit einer gemeinsamen Dokumentation „Konzessionsverträge im Saarland" erhoben außerdem die saarländischen Umweltschutzverbände, der Kirchenkreis Saarbrücken, Grüne und Jusos ihre „Forderungen zur Umsetzung einer umwelt- und sozialverträglichen Energieversorgung im Saarland".)

Der neue „kommunale" Mustervertrag war Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Saarländischen Städte- und Gemeindetages am 26. Mai 1988, an der auch Vertreter der VKU-Landesgruppe Saarland und des saarländischen Wirtschaftsministeriums teilnahmen. Spätestens hier, so SSGT-Geschäftsführer Prof. Knapp, sei den Kommunen die Bedeutung der Problematik bewußt geworden. Vertreter fast aller 52 saarländischen Städte und Gemeinden sowie ihrer Stadt- und Gemeindewerke waren erschienen, um mit der Verabschiedung einer Resolution ihrer Forderung nach mehr kommunaler Eigenständigkeit Nachdruck zu verleihen und zugleich die SSGT-Geschäftsführung zu weiteren Verhandlungen mit den im Saarland tätigen regionalen EVUs zu beauftragen.

In der Resolution bekennen sich die saarländischen Kommunen zu ihrer Verantwortung für die örtliche Energiepolitik und verpflichten sich, auf der Grundlage zu erarbeitender örtlicher Energieversorgungs-Konzepte eine Energieversorgung anzustreben, die stärker als bisher der Schonung der Ressourcen und dem Schutz der Umwelt durch verstärkten Einsatz regenerativer Energiequellen Rechnung trägt. Gleichzeitig versichern die Gemeinden, daß keineswegs an eine Zerschlagung der großen Versorgungsstrukturen gedacht ist und auch nicht an den Aufbau ausschließlich kleiner Einheiten.

Bei den weiteren Verhandlungen der kommunalen Seite mit den regionalen Versorgern sollte nach dem Willen der Versammlung insbesondere Wert gelegt werden auf:

1. Die vertragliche Vereinbarung eines erweiterten Spielraumes für die Nutzung alternativer Energien;
2. Erhöhung der Konzessionsabgabe;
3. Inpflichtnahme des jeweiligen Elektrizitätsunternehmens für das örtliche Energiekonzept;
4. Bildung eines Energiebeirats unter Beteiligung der Städte und Gemeinden;
5. Gewährung verbesserter Endschaftsbestimmungen für den Fall der gemeindlichen Entscheidung für die Netzübernahme und
6. Verkürzung der gesetzlich zulässigen Laufzeit für die Konzessionsverträge.

Außerdem sollen, wie im Muster-Konzessionsvertrag vom 26. Mai – mit dem die Kommunen dann in die Verhandlungen gingen – vorgesehen, Stromverträge für die Heizwärmeversorgung unter Zustimmungsvorbehalt der Gemeinde gestellt werden.

Mit diesem klaren Auftrag ausgestattet, begab sich der kommunale Spitzenverband im zweiten Halbjahr 1988 in neuerliche Verhandlungen mit der VSE. Der Vertrag, der schließlich am 19. Dezember als Basis für künftige Konzessionsverhandlungen vorgestellt werden konnte, wird von der kommunalen Seite als „tragfähiger Kompromiß" bezeichnet.

Wesentliche kommunale Forderungen – Stichworte rationeller Energie-Einsatz, Kraft-Wärme-Kopplung, regenerative Energiequellen, örtliche Versorgungskonzepte – sind verankert. In einem wesentlichen Punkt hatte es im Rahmen des Mustervertrages zunächst keine Einigung gegeben: Die Kommunen empfehlen Vertrags-Laufzeiten von maximal 10 Jahren, die VSE beharrte auf der Längst-Laufzeit von 20 Jahren.

In dieser Frage wurde dann jedoch bei einer gemeinsamen Pressekonferenz von Saarländischem Städte- und Gemeindetag, VSE und Wirtschaftsministerium am 18. Mai 1989 die „große Einigung" verkündet. Danach tritt der Vertrag mit Wirkung vom 1. 1. 1988 in Kraft und endet am 31. 12. 2007.

Kaum war der endgültige Mustervertrag am 19. Dezember unter Dach und Fach, nahm der regionale Versorger seine Vertragsoffensive wieder auf und versuchte, die saarländischen Kommunen noch im alten Jahr zu Vertragsabschlüssen zu bewegen.

SSGT, VKU und Wirtschaftsminister raten den Kommunen zur Besonnenheit und weisen darauf hin, daß die Verhandlungen unter keinerlei Zeitdruck stehen. Die Kommunen sollten, so der SSGT, „nicht unüberlegt in eine Festschreibung tradierter Energieversorgung stolpern sondern sich bewußt machen, daß wir heute die Verantwortung für eine Energieversorgung übernehmen, die bis weit ins nächste Jahrtausend hineinreicht".

Hilfen bei der Erstellung örtlicher Versorgungskonzepte, wie sie der saarländische Wirtschaftsminister zur Genehmigungsvoraussetzung für erhöhte Konzessionsabgaben macht, sowie Entscheidungshilfen vor dem Abschluß neuer Konzessionsverträge erhalten die saarländischen Kommunen beim Saarländischen Städte- und Gemeindetag, der insbesondere Kontakte mit entsprechenden Fachinstitutionen und -leuten vermittelt, und bei der Geschäftsstelle der VKU-Landesgruppe Saarland.

Siggi Petto

Quelle: Kommunales Energie-Handbuch

Musterkonzessionsvertrag für die Versorgung mit elektrischer Energie

Vorschlag des Saarländischen Städte- und Gemeindetages vom 19. 12. 1988

§ 1 Versorgungspflicht der VSE

Die VSE versorgt jedermann innerhalb des in beiliegendem Plan (Anlage 1) gekennzeichneten Gemeindegebietes nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit elektrischer Energie.[1]

§ 2 Benutzungsrecht der VSE

(1) Die Gemeinde erteilt der VSE gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe gem. § 13 dieses Vertrages, unbeschadet der §§ 4, 5 und 6 im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis das ausschließliche Recht, die öffentlichen Straßen im Sinne des Saarländischen Straßengesetzes zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die VSE kann diese Anlagen auch für die Stromversorgung von Gebieten außerhalb der Gemeinde benutzen.

(2) Die VSE ist berechtigt, im Gemeindegebiet auch Anlagen zu errichten und zu betreiben, die der Durchleitung von elektrischer Energie durch das Gemeindegebiet dienen.

(3) Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht erneuert werden, gelten die Wegebenutzungsrechte im Sinne des Absatzes 1 für vorhandene Anlagen, welche die VSE zur Durchleitung benötigt, während eines Zeitraums von 30 Jahren, beginnend an dem Tage, an dem die Versorgung des Gemeindegebietes durch die VSE endet, als einfache Wegebenutzungsrechte weiter. Hierfür verpflichtet sich die VSE zur Zahlung eines angemessenen Entgeltes, sofern dieses für entsprechende Anlagen in oder auf Landstraßen erhoben wird.

(4) Die Benutzungsrechte der VSE erstrecken sich auch auf die Errichtung und den Betrieb von der öffentlichen Stromversorgung dienenden Fernmelde- und Fernwirkeinrichtungen.

(5) Falls die Gemeinde das Recht zur Nutzung der öffentlichen Straßen im Sinne des Absatzes 1 für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

(6) Soweit die Gemeinde für öffentliche Flächen Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln die VSE während der Laufzeit dieses Vertrages auf deren Antrag dabei, daß der VSE ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Zu diesem Zweck stellt die VSE der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

(7) Die Benutzung sonstiger Grundstücke der Gemeinde, die nicht öffentliche Straßen im Sinne des Absatzes 1 sind, für Zwecke der öffentlichen Versorgung innerhalb oder außerhalb des Gemeindegebietes durch die VSE ist – soweit die VSE hierzu nicht nach anderen Vorschriften berechtigt ist – nur auf der Grundlage eines gesondert abzuschließenden Vertrages zulässig.

(8) Die VSE wird bei Inanspruchnahme der von der Gemeinde nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Flächen darauf achten, daß die daraus entstehenden Beeinträchtigungen für die Gemeinde und ihre Bürger möglichst gering sind. Die Art des Ortsnetzaufbaus (Freileitung oder Erdkabelanschluß) wird im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.

(9) Die Gemeinde wird der VSE während der Laufzeit dieses Vertrages bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb aller für die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie erforderlichen Anlagen, z. B. Ortsnetzstationen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach besten Kräften Unterstützung gewähren.

(10) Bei der Entwidmung von öffentlichen Flächen bleiben die Benutzungsrechte der VSE aufrechterhalten.

---

1) Gesetzliche Vorschriften in Sinne des § 1 sind derzeit insbesondere

- das Gesetz zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 451) mit den dazu erlassenen Durchführungsverordnungen,
- das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980,
- die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684) nebst den „Ergänzenden Bestimmungen", den „Technischen Anschlußbedingungen" und den „Allgemeinen Tarifen" der VSE,
- die Bundestarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S. 1865), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1980 (BGBl. I S. 122),
- die Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. März 1941 (RAnz. 1941 Nr. 57 und Nr. 120), zuletzt geändert durch VO vom 7. März 1975 (BAnz. Nr. 49), mit der hierzu erlassenen Ausführungsanordnung und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(11) Vor einer Veräußerung von Flächen gem. Absatz 7 wird die Gemeinde die VSE rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen der VSE zu deren Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit sowie den Ausgleich für eine etwaige Wertminderung des Grundstücks trägt die VSE.

§ 3 Unterlassungspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde unterläßt die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie im Gemeindegebiet und betreibt hierfür keine Stromerzeugungs- und -verteilungsanlagen.

§ 4 Eigenversorgung der Gemeinde

Die Gemeinde hat das Recht, ihre eigenen Einrichtungen mit selbsterzeugter elektrischer Energie zu versorgen.

§ 5 Eigenversorgung Dritter

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, jedermann innerhalb des Gemeindegebietes zu gestatten, für den eigenen Gebrauch selbsterzeugte elektrische Energie zu eigenen Grundstücken unter der Verpflichtung zu übertragen, daß elektrische Energie an Dritte nicht abgegeben werden darf.

Insoweit ist die Gemeinde auch zur Gestattung der Benutzung öffentlicher Flächen berechtigt.

§ 6 Übertragungsanlagen Dritter

Die Gemeinde kann Dritten die Errichtung und den Betrieb eigener Anlagen zum Zwecke der Übertragung elektrischer Energie aus dem Gemeindegebiet hinweg gestatten, sofern der Dritte sich verpflichtet, aus diesen Anlagen die Abgabe von elektrischer Energie im Gemeindegebiet außer für den eigenen Gebrauch zu unterlassen.

§ 7 Zusatz- und Reservestrom

Die VSE wird den Betreibern von Eigenversorgungsanlagen im Gemeindegebiet auf deren Wunsch Zusatz- und Reservestrom zu marktüblichen Bedingungen liefern.

§ 8 Abnahmeverpflichtung der VSE

(1) Die VSE verpflichtet sich, von der Gemeinde auf der Basis von Abfallenergie oder regenerativen Energien erzeugte elektrische Energie abzunehmen und *angemessen* zu vergüten.

(2) Absatz 1 gilt auch für elektrische Energie aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung.

(3) Für die Verpflichtung der VSE nach den Absätzen 1 und 2 gelten die gleichen Bedingungen, die bei der VSE auch für andere vergleichbare Einspeisungen in ihr Netz gelten.*

(4) Für die Eigenerzeugungsanlagen Dritter gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Baumaßnahmen der VSE

(1) Die VSE verpflichtet sich, möglichst frühzeitig – in der Regel sechs Monate – vor Beginn von Bauten oder Änderungen ihrer Anlagen der Gemeinde Pläne vorzulegen, aus denen die geplanten Vorhaben und ihre Zweckbestimmung ersichtlich sind.

(2) Auf Verlangen der Gemeinde vor Baubeginn hat die VSE Änderungen vorzunehmen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Wahrung anderer berechtigter Belange der Gemeinde, insbesondere des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes, notwendig sind.

(3) Die VSE wird die Aufgrabung von öffentlichen Flächen, sofern sie nicht zur Beseitigung von Störungen an Versorgungsanlagen erfolgt, der Gemeinde rechtzeitig mitteilen und sich darüber mit ihr abstimmen. Aufgrabungen zur Beseitigung von Störungen wird die VSE unverzüglich melden. Die VSE muß dafür Sorge tragen, daß durch Straßenarbeiten der Verkehr möglichst wenig behindert wird; ferner sind die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(4) Die VSE ist verpflichtet, nach Beendigung von Bauarbeiten an ihren Anlagen die in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude auf ihre Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, der den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten gleichkommt.

(5) Sollten nach Fertigstellung der Anlagen und nach Wiederherstellung der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen, sonstigen Grundstücke und Gebäude innerhalb von fünf Jahren Mängel auftreten, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, so ist die VSE verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt die VSE ihrer Verpflichtung in angemessener Frist nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten der VSE beseitigen zu lassen.

(6) Sollte eine Meinungsverschiedenheit darüber entstehen, ob öffentliche Flächen, sonstige Grundstücke oder Gebäude nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt sind, so entscheidet, wenn beide Vertragspartner sich nicht unter Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen können, ein vom Minister für Umwelt benannter Sachverständiger. Dessen Entscheidung unterwerfen sich beide Vertragspartner. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

*) Zur Zeit sind dies die Grundsätze über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft vom 1. August 1979 i. d. F. vom 27. Juni 1988 (sog. Verbändevereinbarung zwischen der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, dem Bundesverband der Deutschen Industrie und der Vereinigung Industrieller Kraftwirtschaft).

§ 10 Baumaßnahmen der Gemeinde oder Dritter

Die Gemeinde wird bei allen Dritten zu genehmigenden Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, daß dort Versorgungsleitungen der VSE vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei der VSE zu erfragen ist. Bei Aufgrabungen und dergleichen, die von der Gemeinde oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Gemeinde verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsleitungen der VSE zu erkundigen; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie der VSE so früh wie möglich Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann. Werden durch Arbeiten der Gemeinde oder deren Beauftragten Anlagen der VSE beschädigt, so leistet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz.

§ 11 Kostenaufteilung bei Änderungsmaßnahmen

Wird eine Umlegung oder Änderung von Leitungen oder Anlagen der VSE erforderlich, so gilt unbeschadet weitergehender Rechte (z. B. dinglicher Rechte) folgendes:

a) Erfolgt die Umlegung oder Änderung auf Veranlassung der VSE im Interesse der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung mit elektrischer Energie, so trägt die VSE die entstehenden Kosten.

b) Eine Umlegung oder Änderung, die durch kommunale Maßnahmen, wie insbesondere Straßenverlegungen, Straßenumbauten oder Bebauung von Grundstücken, bedingt ist, geht ebenfalls zu Lasten der VSE, soweit Niederspannungs-Ortsnetzanlagen der VSE betroffen sind; in allen anderen Fällen tragen während der ersten zehn Jahre nach Errichtung oder wesentlicher Änderungen der Versorgungsanlagen die Gemeinde und die VSE die entstehenden Kosten je zur Hälfte, in den folgenden Jahren die Gemeinde zu 10 % und die VSE zu 90 %. Die Gemeinde wird die VSE rechtzeitig über derartige Vorhaben unterrichten und bei ihren Maßnahmen auf berechtigte Wünsche der VSE Rücksicht nehmen.

c) Wird die Umlegung oder Änderung von einem Dritten veranlaßt, so trägt, wenn gegen den Veranlasser kein Kostenerstattungsanspruch besteht, die VSE die entstehenden Kosten. Besteht ein Anspruch auf Kostenübernahme durch einen Dritten, der nur oder auch von der Gemeinde geltend gemacht werden kann, so ist die Gemeinde zur Geltendmachung zugunsten der VSE verpflichtet.

§ 12 Schadensersatz durch VSE

Die VSE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die beim Bau oder beim Betrieb von Anlagen der VSE der Gemeinde oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadensersatzansprüche Dritter an die Gemeinde hält die VSE die Gemeinde schadlos, jedoch darf die Gemeinde solche Ansprüche nur mit Zustimmung der VSE anerkennen oder sich über sie vergleichen. Lehnt die VSE die Zustimmung ab, so hat die Gemeinde bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozeßführung mit der VSE im einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadensersatzanspruch abzuwenden. Die VSE trägt in diesem Fall alle der Gemeinde durch den Rechtsstreit entstehenden Kosten.

§ 13 Konzessionsabgabe

(1) Als Gegenleistung für die nach diesem Vertrag der VSE eingeräumten Rechte und von der Gemeinde übernommenen Pflichten zahlt die VSE, sofern dies gesetzlich zulässig ist, an die Gemeinde eine an die Erlöse (ausschließlich der Umsatzsteuer und der nach dem 3. Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 – BGBl. I S. 3473 – weitergegebene Belastung aus der Ausgleichsabgabe) gebundene Konzessionsabgabe wie folgt:

a) 10 % (12 %) der Erlöse aus der Lieferung von elektrischer Energie, die an letzte Verbraucher zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen erfolgt (Tarifkunden),

b) 2 % der Erlöse aus der Lieferung von elektrischer Energie, die an letzte Verbraucher nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifen erfolgt (Sondervertragskunden).

(2) Bei der Berechnung der Konzessionsabgabe nach Absatz 1 b) bleiben Erlöse aus Lieferungen, deren Durchschnittserlös den Grenzpreis von 5 Pf/kWh nicht überschreitet, außer Betracht. Dieser Grenzpreis gilt bei einem Steinkohlelistenpreis (vor Umsatzsteuer) für Ruhr-Industrie-Kohle C/Grobkohle Körnung 3/4 ab Zeche – abzüglich Mengen – und Treueprämie – von 91 DM/t (Stand am 1. 1. 1972) und bei einer tariflichen Stundenvergütung in Vergütungsgruppe 6 (Anfangsvergütung) gem. dem Vergütungstarifvertrag zwischen dem Arbeitgeberverband von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmer e. V. und den Gewerkschaften ÖTV, DAG sowie IGBE von 6,21 DM/h (Stand am 1. 1. 1972). Bei einer Änderung des genannten Kohlepreises gegenüber 91 DM/t ändert sich ein Anteil von 35 % des Grenzpreises im gleichen Verhältnis; bei einer Änderung der tariflichen Stundenvergütung gegenüber 6,21 DM/h ändert sich ein weiterer Anteil von 35 % des Grenzpreises im gleichen Verhältnis. Sollten der vorgenannte Kohlepreis und/oder die genannte Stundenvergütung entfallen, treten an deren Stelle die entsprechenden Nachfolgeregelungen. Sollten einmal der Kohlepreis bzw. die Stundenvergütung als Maßstab für die Anpassung des Grenzpreises nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festwerten für den Kohlepreis oder für die Stundenvergütung, so bleibt eine Anpassung dieser Klausel an die neuen Verhältnisse vorbehalten. Sollten in der Musterpreisregelung der VSE für gewerbliche und industrielle Sondervertragskunden L 120 oder ggf. in den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen die Preise und/oder deren Abhängigkeiten von Bemessungsgrundlagen (z. B. Kohlepreis und/oder Stundenvergütung) geändert werden, so ändern sich der Grenzpreis und/oder dessen Abhängigkeit von Bemessungsgrundlagen in gleicher Weise und in dem gleichen betragsmäßigen Ausmaß (Pf/kWh), und zwar mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem die vorgenannte Änderung der Musterpreisregelung für mehr als die Hälfte der nach der Musterpreisregelung L 120 bzw. den ihr nachfolgenden Musterpreisregelungen belieferten Sondervertragskunden der VSE wirksam wird.

(3) Von der Konzessionsabgabe befreit sind

a) alle Lieferungen von elektrischer Energie, für die ein Gemeinderabatt nach § 14 gewährt wird,

b) alle Lieferungen von elektrischer Energie für die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet.

(4) Abrechnungszeitraum für die Konzessionsabgabe ist das Kalenderjahr.

(5) Auf die jährliche Konzessionsabgabe erhält die Gemeinde jeweils am Ende der Monate Februar, Juni und Oktober eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die endgültige Berechnung erfolgt nach Schluß des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres. Die VSE verpflichtet sich, einen Einnahmenachweis über die in der Gemeinde aus der Lieferung von elektrischer Energie erzielten Erlöse zu führen und diesen der Gemeinde vorzulegen.

§ 14 Gemeinderabatt

Auf die für den Energiebedarf der Gemeinde zu allgemeinen Tarifen gelieferte elektrische Energie wird ein Preisnachlaß von 10 % gewährt. Für Wirtschaftsunternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlaß nicht gewährt.

§ 15 Straßenbeleuchtung

Die VSE ist bereit, die Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung elektrischer Beleuchtungsanlagen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Gemeindegebietes nach Maßgabe eines gesonderten Vertrages zu übernehmen. Das Recht der Gemeinde, diese Aufgaben nach Ablauf des Straßenbeleuchtungsvertrages selbst wahrzunehmen bleibt unberührt.

§ 16 Zusammenarbeit

(1) Die Gemeinde ist Mitglied des Energiebeirats der VSE.

(2) Der Energiebeirat ist ein bei der VSE gebildetes Gremium zur Beratung der Organe der VSE, z. B. in energiewirtschaftlichen und tarifpolitischen Fragen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Energiebeirats werden in einer von der VSE erstellten Satzung geregelt.

(3) Die VSE wird dem Energiebeirat vor der Entscheidung in allen bedeutsamen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme geben und diese Stellungnahme in die Beratungen ihrer Organe einbringen.

(4) Die VSE wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Gemeinde in allen Fragen der örtlichen Energieversorgung unentgeltlich beraten und insbesondere auf Einladung an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen Fragen der örtlichen Energieversorgung beraten werden, mit sachverständigen Mitarbeitern teilnehmen.

§ 17 Energieeinsparung

Im Rahmen eines örtlichen Energiekonzepts oder auf besonderen Wunsch der Gemeinde wird die VSE, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, durch unentgeltliche Beratung der Gemeinde und ihrer Bürger und durch sonstige im Einvernehmen mit der Gemeinde beschlossenen Maßnahmen dazu beitragen,

- den Verbrauch an Energie weitestgehend zu vermindern,
- regenerative Energiequellen nutzbar zu machen, soweit dies aus ökologischen Gründen angezeigt und unter ökonomischen Gesichtspunkten vertretbar ist

§ 18 Örtliches Energiekonzept

(1) Für den Fall, daß die Gemeinde ein örtliches Konzept zur rationellen und umweltverträglichen Deckung des Energiebedarfs aufstellt, wird die VSE sie dabei *im Rahmen ihrer Möglichkeiten une ntgeltlich unterstützen.* Auch wird sie der Gemeinde *die erforderlichen Dater zur Stromversorgung im Gemeindegebiet unentgeltlich zur Verfügung stellen.*

(2) Unbeschadet bestehender rechtlicher Verpflichtungen bedarf jede Lieferung von *Strom für Zwecke der Heizwärmeversorgung* der Zustimmung der Gemeinde. *Diese Zustimmung kann nur im Einzelfall erfolgen* und darf weder pauschal für das gesamte Gebiet der Gemeinde noch für einzelne Ortsteile, Straßen usw. erteilt werden. Vorstehende Regelungen gelten nicht für die Wärmeversorgung mit elektrischen Wärmepumpen.

§ 19 Querverbund und Entsorgung

Die *VSE ist grundsätzlich bereit,* soweit wirtschaftlich vertretbar, im Gemeindegebiet im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten auch die *Versorgung mit anderen leitungsgebundenen Energiearten* aufzunehmen und Aufgaben der Entsorgung zu übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses gesonderter Verträge.

§ 20 Wasserkraft, Abfallenergien und regenerative Energien

Sofern im Gemeindegebiet nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner die Möglichkeit besteht, wirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich Wasserkraft, Abfallenergien und regenerative Energien zur Stromerzeugung zu nutzen, wird die VSE entsprechende Erzeugungsanlagen errichten oder betreiben.

§ 21 Kraft-Wärme-Kopplung

Sofern im Gemeindegebiet Bedarf an Prozeß- oder Heizwärme besteht, der nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragschließenden wirtschaftlich vertretbar und umweltverträglich im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, *wird die VSE für die Versorgung des Gemeindegebietes entsprechende Erzeugungsanlagen errichten oder betreiben.*

§ 22 Rechtsnachfolge

Die VSE ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gemeinde; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 23 Recht auf Abgabe eines Angebots

(1) Sollte die Gemeinde während der Vertragsdauer oder nach Ablauf dieses Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluß ein.. für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder beabsichtigen, die Versorgung mit elektrischer Energie innerhalb des Gemeindegebietes selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die künftige Versorgung die VSE schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist – in der Regel drei Monate – ein Angebot auf Abschluß eines neuen Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

(2) Sollte der Gemeinde während der Vertragsdauer die Aufnahme einer Verteilung anderer leitungsgebundener Energiearten als Elektrizität innerhalb des Gemeindegebietes angeboten werden, so wird die Gemeinde vor Abschluß eines dahingehenden Vertrages die VSE schriftlich unterrichten und ihr Gelegenheit geben, innerhalb angemessener Frist – längstens drei Monate – auch ihrerseits ein Angebot zu unterbreiten.

§ 24 Endschaftsbestimmungen

(1) Wird für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der VSE geschlossen, ist die Gemeinde berechtigt und auf Verlangen der VSE verpflichtet, die im Gemeindegebiet vorhandenen Anlagen, welche die VSE für die Verteilung der elektrischen Energie im Gemeindegebiet benötigt, gegen Erstattung ihres angemessenen Wertes zu übernehmen. Die Anlagen, welche die VSE zur Durchleitung benötigt, bleiben im Eigentum der VSE. Eine Verpflichtung zur Übernahme besteht nicht für Anlagen, die in den letzten drei Jahren vor Vertragsende errichtet oder wesentlich geändert wurden, es sei denn, daß die Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich war.

(2) Bei der Feststellung der Höhe des angemessenen Wertes sind von der VSE bei Erstellung dieser Anlagen empfangene Baukostenzuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung der Netze (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung der Netze (Einbindungsmaßnahmen) auf das zur Erfüllung der beiderseitigen Versorgungsaufgaben

geringstmögliche Maß zu beschränken. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt die VSE, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen die Gemeinde.

(4) Anlagen, die zur Versorgung der Gemeinde nicht mehr erforderlich sind und von der VSE nicht zur Durchleitung benötigt werden, sind zu entfernen, soweit der Verbleib dieser Anlagen der Gemeinde nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung trägt die VSE.

(5) Frühestens 18 Monate vor Vertragsablauf kann die Gemeinde von der VSE die Erstellung eines technischen Mengengerüstes verlangen, das der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten vorzulegen ist. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die VSE.

(6) Der Umfang der von der Gemeinde zu übernehmenden Anlagen und die Höhe des Wertes dieser Anlagen sowie die notwendigen Entflechtungs- und Einbindungsmaßnahmen und deren Kosten werden von Sachverständigen gutachterlich ermittelt. Jeder der Vertragspartner bestellt einen Sachverständigen. Können sich die Sachverständigen nicht einigen, so entscheidet ein Obmann. Der Obmann wird von den Sachverständigen gemeinsam bestellt. Können sich die Sachverständigen über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Saarbrücken um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Die Entscheidungen der Sachverständigen bzw. des Obmanns erfolgen unter Ausschluß gerichtlicher Nachprüfung. Der Obmann muß Wirtschaftsprüfer sein.

(7) Die Übernahme der VSE-eigenen Anlagen durch die Gemeinde gemäß Absatz 1 setzt voraus, daß im Übernahmezeitpunkt die Versorgung des Gemeindegebietes mit elektrischer Energie durch den Abschluß entsprechender Verträge mit der VSE bzw. mit einem Dritten und/oder durch Errichtung eigener Stromerzeugungsanlagen sichergestellt ist.

(8) Die Gemeinde ist im Rahmen des § 613 a BGB verpflichtet, mit der Übernahme der VSE-eigenen Anlagen auch das in diesen Anlagen beschäftigte Personal der VSE in ihre Dienste zu übernehmen.

§ 25 Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

(1) Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 26 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Saarbrücken.

§ 27 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1988 in Kraft und endet am 31. 12. 2007.

§ 28 Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet worden.

(2) Die VSE meldet die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen anmeldebedürftigen Regelungen des Vertrages zum Kartellregister an.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Vertrages treten alle vorhandenen früheren Verträge, deren Nachträge und alle zusätzlichen Abmachungen zwischen der Gemeinde bzw. deren Rechtsvorgängerinnen und der VSE, soweit sie sich auf die öffentliche Stromversorgung im Gemeindegebiet beziehen, außer Kraft.

Quelle: Kommunales Energie-Handbuch

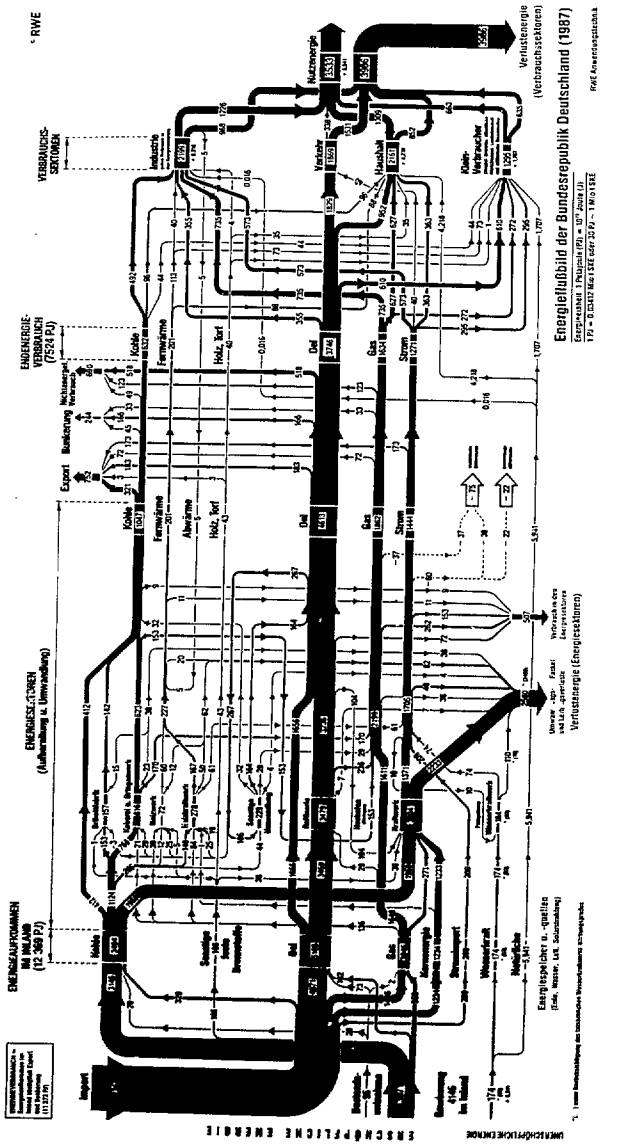

Anmerkungen zum Energieflußbild der Bundesrepublik Deutschland 1987

Um den Energieverbrauchern das Wissen über Energieaufkommen, -verteilung und -verwendung einfach und übersichtlich vermitteln und darstellen zu können, hat die RWE-Anwendungstechnik erstmalig für das Jahr 1970 und ab 1973 alljährlich ein mehrfarbig gestaltetes Schema für den Jahresenergiefluß der Bundesrepublik Deutschland angefertigt. In dieser Grafik sind die komplizierten Zusammenhänge und die Art der Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland in einer einzigen Darstellung zusammengefaßt.

Die Aufteilung des Flußbildes in die vier Abschnitte Energieaufkommen im Inland, Energiesektoren - Aufbereitung und Umwandlung, Endenenergieverbrauch und Verbrauchssektoren ermöglicht, schnelle Vergleiche darüber anstellen zu können, welche Energiearten in welcher Menge jeweils eingesetzt wurden und welchen Bedarf sie letztlich decken.

Wie aus dem Flußbild ersichtlich, betrug 1987 das Energieaufkommen im Inland 12.369 PJ (422.0 Mio t SKE) und blieb um 0,7% geringfügig unter dem Vorjahresniveau zurück. Da dieser Rückgang nicht nur wie im Vorjahr zu Lasten der Gewinnung im Inland ging, sondern auch der Import davon betroffen war, änderten sich die prozentualen Anteile Import am Energieaufkommen mit 65,7% und Gewinnung im Inland am Energieaufkommen mit 33,5% gegenüber dem Vorjahr kaum. Vergleicht man die Anteile der einzelnen Energieträger am Energieaufkommen im Inland mit dem Jahr 1986, so ist erwähnenswert, daß sowohl der Energieträger Kohle Einbußen hinnehmen mußten. Die Anteile reduzierten sich beim öl von 42,6% auf 41,3% sowie bei der Kohle von 29,9% auf 28,2%. Die übrigen Energieträger hatten Zugewinne zu verzeichnen, so daß ihre Anteile bei Gas 16,5%, Kernenergie 10,0%, Stromimport 1,7%, Wasserkraft 1,4% und sonstige feste Brennstoffe 0,9% betrugen.

Die einzelnen Verschiebungen der Energieträger-Anteile am Energieaufkommen im Inland ab 1970 sind dem Blick zu entnehmen.

Nach Abzug der Energiemengen für den Export von 752 PJ (25,6 Mio t SKE) und die Bunkerung von 244 PJ (8,3 Mio t SKE) erhält man den Energieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland von 11.373 PJ (388,1 Mio t SKE). Dieser Verbrauch, der auch als Primärenergieverbrauch bezeichnet wird, wuchs gegenüber dem Vorjahr um 0,3% an und ist rückblickend der vierthöchste Verbrauch seit 20 Jahren.

Der Energieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland setzte sich wie im Jahr 1986 auch 1987 wieder zu knapp 84% aus Primär- und zu gut 16% aus Sekundärenergieträgern zusammen.

Sekundärenergietrager sind z.B. Koks, Briketts, Benzin, leichtes und schweres Heizöl und Strom, die 1987 aus Bestandsentnahmen, überwiegend aber aus Importen stammten.

Nach weiterer Reduzierung um den nichtenergetischen Verbrauch - hierunter werden alle die Nutzungsarten von Energieträgern verstanden, bei denen es nicht auf den Energiegehalt ankommt, sondern auf die stofflichen Eigenschaften, wie z.B. Mineralölprodukte für den Straßenbau, alle Arten von Schmierstoffen, Arzneimittel, Düngemittel, Kunststoffe usw. und nach Abzug von Umwandlungs-, Fackel- und Leitungsverlusten, dem industriellen Energieverbrauch in der Energiegewinnung (z.B. Kohleförderung) und in den Umwandlungsbereichen sowie bereinigt um statistische Differenzen nebst Bewertungsdifferenzen - weist das Energieflußbild einen Endenergieverbrauch von 7.524 PJ (256,7 Mio t SKE) aus, der damit um 0,1% niedriger lag als der aus dem Jahr 1986.

Obwohl der Endenergieverbrauch im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant geblieben ist, ergaben sich aber Verschiebungen bei den eingesetzten Energieträgern. Während der Kohleanteil um 0,7% auf 8,4% zurückging, reduzierte er sich beim öl um 1,6% auf 49,8% und liegt somit mit seinem Anteil wieder knapp unter 50%. Dieser Rückgang wurde primär verursacht durch einen Minderbedarf des Verbrauchssektors Haushalt für Heizungszwecke. Da das Jahr 1986 durch ermittelte Gradtagszahlen statistisch gesehen wärmer war als 1987, ist der festgestellte Verbrauchsrückgang an öl für Heizzwecke im Haushalt auf den ersten Blick nicht ganz logisch. Diese Wider-

sprüchlichkeit kann aber damit erklärt werden, daß Haushalte vermehrt auf eine Fernwärme- bzw. Gasheizung umgestellt haben und zum anderen Ende 1986 Heizöl verstärkt im privaten Bereich gebunkert und erst 1987 für Heizungszwecke eingesetzt worden ist.

Ihren Anteil am Endenergieverbrauch erhöhen konnten die Energieträger Gas um 1,7% auf 21,7%, Strom um 0,4% auf 16,9% und Fernwärme um 0,2% auf 2,7%. Trotz Einbußen wird der hohe Ölverbrauch nach wie vor aus dem Verbraucherverhalten der Verbrauchssektoren Verkehr, Haushalt und Kleinverbraucher bestimmt.
Beim Verbrauchssektor Verkehr besteht die Vormachtstellung des Öls ungebrochen mit steigender Tendenz mit einem Anteil von 97,9%.
Beim Haushalt beträgt dieser Wert 44,1% und beim Kleinverbraucher 47,1%. Weiter Bestand hat die schon in den Vorjahren gemachte Aussage, daß nur beim industriellen Verbrauch eine Ausgewogenheit bei den in Anspruch genommenen Energieträgern festgestellt werden kann. So entfielen 1987 auf Öl 16,1%, Gas 33,4%, Fernwärme 1,8% sowie Holz und Torf 0,2%.
Durch diese Energieverbrauchsstruktur wird deutlich, daß Ölsubstitution und Ölsparappelle nur dann sinnvoll sein können und meßbar zum Erfolg führen werden, wenn in erster Linie in den Verbrauchssektoren Verkehr, Haushalt und Kleinverbraucher zukünftig entsprechende Anstrengungen unternommen werden.
Die Aufteilung in Nutz- und Verlustenergie ermöglicht einen Überblick darüber, wo allein durch Verbesserung des Nutzungsgrades Energie eingespart werden kann. Einschränkend muß allerdings gesagt werden, daß dieses Einsparpotential aufgrund von physikalischen Gesetzmäßigkeiten nur begrenzt zur Verfügung steht.
Die Nutzung unerschöpflicher Energie, z.B. die Verwendung des Energieinhaltes von Erde, Wasser oder Umgebungsluft mit Hilfe von Wärmepumpen oder gegebenenfalls auch die direkte Nutzung der Sonnenenergie, ist in den letzten Jahren weiter vorangetrieben worden. Der Anteil von z.Z. knapp 0,08% am Endenergieverbrauch (ohne Stromerzeugung durch Wasserkraft und Müllverbrennung in Kraftwerken) macht allerdings deutlich, wie diese Energiequellen noch weit davon entfernt sind, einen nennenswerten Beitrag zur

Energiebedarfsdeckung der Bundesrepublik Deutschland zu leisten.

Das Energieflußbild basiert auf den Zahlenwerken der Energiebilanzen der Bundesrepublik Deutschland, erstellt von der Arbeitergemeinschaft Energiebilanzen, Essen, der Forschungsstelle für Energiewirtschaft, München, dem Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Kraftwerkstechnik der TU München, der Arbeitsgemeinschaft Fernwärme, Frankfurt (Main), der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke, Frankfurt (Main), dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG, Essen.

Quelle: Elektrizitätswirtschaft. Jg.88 (1989), Heft 11

Die kommunale Steinkohle-Initiative in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag und dem Verband kommunaler Unternehmen – VKU zur Kohlepolitik der Zukunft

Kommunale Strom- und Fernwärmeerzeuger* – Stadtwerke, die in besonders hohem Maße heimische Steinkohle einsetzen – haben sich unter Beteiligung des Deutschen Städtetages und des Verbandes kommunaler Unternehmen – VKU – zu einer »Kommunalen Steinkohle-Initiative« zusammengeschlossen. Sie erklären:
Kohlepolitik als Teil der Wirtschaftspolitik, die auf eine sinnvolle Nutzung der europäischen Energiereserve Steinkohle zielt, muß Rahmenbedingungen gewährleisten, die es den kohleverwendenden Betrieben und Unternehmen gestatten, Güter und Leistungen versorgungssicher, kostenminimal, wettbewerbsgerecht und umweltfreundlich bereitzustellen.

Die kommunale Steinkohle-Initiative stellt zur bisherigen Kohlepolitik fest:

Ökonomisch – volkswirtschaftlich und erst recht unternehmenswirtschaftlich – ist unannehmbar,
- daß die kommunalen Steinkohleverwender für die Kraftwerkskohle erheblich mehr bezahlen müssen als den Weltmarktpreis;

Strom und Fernwärme aus Steinkohle müssen nämlich mit Öl und Gas sowie mit Braunkohle-, Kernenergie- und Importstrom konkurrieren.
Die kommunalen Energieerzeuger nutzen in besonderem Maße die heimische Steinkohle. Der Zugang zu anderen Primärenergieträgern ist ihnen weitgehend verwehrt.
- daß hierdurch auch die energiesparende und umweltschonende Fernwärmeerzeugung – über Kraft-Wärme-Kopplung auf Steinkohlebasis – notleidend geworden ist. Entgegen allen politischen Beteuerungen ist die gegenwärtige Kohlepolitik der Fernwärmeversorgung abträglich;
- daß insbesondere durch die bisherige Kohlepolitik ein überhöhtes nationales Strompreisniveau besteht. Dies gefährdet die industrielle und gewerbliche Standortqualität in den Städten;
- daß Kohlepolitik zu einer verfehlten Kraftwerksprogrammplanung führt.

Die Möglichkeiten, große Steinkohlekraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung verbrauchsnah und wettbewerbsfähig zu errichten, wurden eingeschränkt.

Die kommunale Steinkohle-Initiative fordert:

- Es darf keine weiteren Manipulationen an den Grundlagen und am Regelwerk des »Jahrhundertvertrages« geben.

Insbesondere die steuerliche Manipulation der Ausgleichsansprüche der Verwender von Kraftwerkskohle durch die Zusatzbesteuerung von Schwerem Heizöl hat zu einer weiteren Verteuerung des Einsatzes der heimischen Kohle geführt.
Schon jetzt ist die Stundung der Ansprüche aus der Grundmengensubvention angesichts der Liquiditätslage der kommunalen Unternehmen unerträglich.
- Der langfristige Kohlebedarf aller Steinkohleverwender, insbesondere auch der Bedarf der kommunalen Kraftwerke, muß nach Ablauf des »Jahrhundertvertrages« zu Weltmarktpreisen gedeckt werden können.
- Ausbauentscheidungen für Kraftwerke und Fernwärmeversorgungen müssen zur Vermeidung weiterer Fehlallokationen auf dem Weltmarktpreisniveau der Energieträger und den Daten des europäischen Binnenmarktes fußen können.
- Nach Auslaufen des »Jahrhundertvertrages« dürfen die kommunalen Steinkohleverwender nicht gezwungen werden, mehr Steinkohle zu kaufen als sie unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gebrauchen können. Deshalb kann der Steinkohlebezug dann nur im Rahmen von Bedarfsdeckungsverträgen erfolgen. Nur so kann die Wettbewerbsfähigkeit der kommunalen Strom- und Fernwärmeerzeugung erhalten werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang:

Hätte z.B. im Jahre 1987 heimische Steinkohle zum Weltmarktpreis bezogen werden können, dann hätte die öffentliche Elektrizitäts- und Fernwärmewirtschaft im Bundesgebiet aus eigenem wirtschaftlichen Interesse 30...35 Mio. t SKE heimische Steinkohle eingesetzt, also praktisch die tatsächlich bezogene Menge. Die Nachteile und Verwerfungen als Folgen der bisherigen Kohlepolitik wären nicht eingetreten. Auf die Zukunft angewendet: Kernkraftwerke würden aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zugebaut.
Ein dann möglicher verstärkter Fernwärmeausbau auf der Grundlage von Kraft-Wärme-Kopplung würde überdies zu einer Absenkung der CO_2-Emission führen und den Wirkungsgrad des Kohleeinsatzes wesentlich verbessern.
- Die Subventionen für den heimischen Steinkohlebergbau müssen – aufgrund politischer Entscheidungen über dessen Beitrag (Menge) zur Sicherung der bundesdeutschen und europäischen Elektrizitätsversorgung sowie der Fernwärmeversorgung – aus öffentlichen Haushalten aufgebracht werden. Damit würden für die Steinkohleverwendung zur Energieerzeugung Grundsätze angewandt, die im Bereich der Kokskohleverwendung für die Stahlherstellung seit jeher gelten und von der Europäischen Gemeinschaft auch anerkannt werden. Der Versuch einer Fortsetzung der Finanzierung über den sog. »Kohlepfennig« oder ähnliche verkappte Steuern dürfte schon am deutschen Verfassungsrecht scheitern; keinesfalls ist dieses System mit europäischem Recht vereinbar. Die Gewährung von Zahlungen aus öffentlichen deutschen und EG-Haushalten für die heimische Kraftwerkskohle ist auf der Grundlage des vorstehenden Konzeptes EWGV-verträglich.
- Mit diesem Konzept kann und sollte der Staat dem deutschen Bergbau und den Strom/Fernwärme-Erzeugern die erforderlichen Rahmenbedingungen und längerfristigen Perspektiven für ihre Arbeit geben.

* Die 13 Städte (darunter sieben Landeshauptstädte), deren Versorgungsunternehmen an der Steinkohle-Initiative mitarbeiten, sind: Bremen, Düsseldorf, Duisburg, Frankfurt, Hannover, Karlsruhe, Mainz, München, Münster, Pforzheim, Saarbrücken, Wiesbaden, Wuppertal.

Anwendung der Kraft-Wärme-Kopplung

Durch die gekoppelte Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme läßt sich grundsätzlich eine günstige Ausnutzung der eingesetzten Energie erreichen. Bei den angegebenen hohen Nutzungsgraden im Bereich von 80 % sollte jedoch immer berücksichtigt werden, daß elektrische Energie und Wärme, die auf einem relativ niedrigen Temperaturniveau bereitgestellt wird, nicht als energetisch gleichwertig angesehen werden können. So läßt sich die elektrische Energie in vielfacher Form anwenden (insbesondere vermag sie Maschinen anzutreiben), während Wärme nur zur Beheizung von Räumen oder Produktionsprozessen dienen kann. Wie wenig sinnvoll eine solche Definition in thermodynamischer Hinsicht ist, zeigt auch das Beispiel eines Heizungskessels, der ebenfalls in der Lage ist, Wirkungsgrade zwischen 80 und 90 % zu erreichen, allerdings bei ausschließlicher Bereitstellung von Wärme. Dies bedeutet, alle Kraft-Wärme-Kopplungsprozesse nicht nur unter dem Gesichtspunkt ihres Wirkungsgrades, der aus einer nicht korrekten Definition zustandekommt, zu sehen, sondern sehr wohl die Anteile an hochwertiger elektrischer Energie und Wärme in der Produktion zu berücksichtigen.

Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten nur dann in ihrem Optimalpunkt, wenn entsprechend der Auslegung Strom und Wärme erzeugt werden. Sofern es sich nicht um Anlagen handelt, aus denen, wie etwa in der chemischen Industrie, Dampf für Produktionszwecke abgegeben wird, unterliegt die Wärmeabgabe den jahreszeitlichen Schwankungen des Heizwärmebedarfs. Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung können daher ohne Erfordernis einer Wärmeabgabe in den Sommermonaten entweder keinen Strom erzeugen oder müssen in ganz besonderer Weise ausgeführt werden. Dies erfordert, anstelle einer sogenannten reinen Gegendruckanlage, bei der aller Dampf aus der Turbine entnommen wird, einen Kondensationsteil vorzusehen. Während in den Wintermonaten der Dampf überwiegend oder vollständig aus der Turbine entnommen und damit die Kraft-Wärme-Kopplung erreicht wird, muß außerhalb der Heizperiode ein Kondensationsbetrieb gefahren werden, der eine deutlich schlechtere Brennstoffausnutzung aufweist, als dies in großen Kondensations-Kraftwerken der Fall ist. Der Wirkungsgrad der kleinen Anlagen liegt vielfach im Bereich von 30 % (oder weniger) gegenüber etwa 38 % in kohlegefeuerten Kondensations-Kraftwerken. Dies bedeutet eine um ca. 30 % schlechtere Ausnutzung der eingesetzten Kohle. Auch auf Basis anderer Brennstoffe ergibt sich ein Unterschied in den Wirkungsgraden der genannten Anlagetypen.

Im Bereich der Bundesrepublik besteht zur Zeit eine Fernwärmeanschlußleistung in Höhe von ca. 37.000 MW. Nach vorliegenden Schätzungen könnte diese bis zum Jahre 2000 auf etwa 44.000 MW gesteigert werden. Diese Fernwärmeleistung wird sowohl durch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung als auch durch Heizwerke, die nicht nur im Spitzenlastbereich eingesetzt werden, abgedeckt. Darüber hinaus spielt die Nutzung industrieller Abwärme vielfach eine Rolle in der Wärmeversorgung.

Bei einem Ausbau der Fernwärmeversorgung ergibt sich unter der Voraussetzung einer Erzeugung im Rahmen der Kraft-Wärme-Kopplung für eine Fernwärmeabgabe von 10.000 MW eine elektrische Leistung von ca. 3.000 MW. Bei den Zahlen ist zu berücksichtigen, daß die genannte Anschlußleistung jeweils deutlich höher liegt als die effektiv abgegebene Wärmeleistung. Für den weiteren Ausbau der Fernwärme gibt es unterschiedliche Zahlen, so daß sich in Abhängigkeit der zugrunde gelegten Annahmen eine Vervielfachung des genannten Zahlenwertes für die elektrische Leistung aus der Kraft-Wärme-Kopplung ergibt. Die Zahlen müssen in Abhängigkeit der Leistungsgröße der Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung, die vom Blockheizkraftwerk bis zum großen zentralen Kraftwerk reichen kann, mit entsprechender Variationsbreite betrachtet werden. Es ist anzunehmen, daß in der Praxis die genannte elektrische Leistung niedriger liegt.

Die aufgezeigten Zahlenwerte zeigen, daß sich durch eine Ausweitung der Kraft-Wärme-Kopplung eine erhebliche elektrische Leistung einstellt. In Relation zu dem gesamten Bedarf an elektrischer Leistung vermag jedoch der Strom aus der Kraft-Wärme-Kopplung nur einen gewissen Anteil abzudecken. Es ist daher unbedingt notwendig, auch weiterhin reine Kondensations-Kraftwerke zu betreiben. Darüber hinaus müssen Kondensations-Kraftwerke auch für die Bedarfsdeckung in den Sommermonaten zur Verfügung stehen, um die entfallende Leistung aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung ersetzen zu können. Die Ausweitung der Fernwärmeversorgung mit einer Erzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung steht daher nicht im direkten Gegensatz zur Stromerzeugung in Kondensations-Kraftwerken. Somit ist es auch notwendig, für Kondensations-Kraftwerke auf Basis von Kohle neue Technologien zu entwickeln, die zu einer noch besseren Brennstoffnutzung führen. Diese verbesserte Brennstoffnutzung vermindert zugleich den thermodynamischen Vorteil der gemischten Erzeugung in der Kraft-Wärme-Kopplung.

Quelle: ÖTV-Arbeitskreis
"Energiedienstleistungen"

Anhang II:

Erläuterungen zu den Leitsätzen der Gewerkschaft ÖTV zur leitungsgebundenen Energieversorgung

Zu Grundsätze und Ziele

Ziffer 1

Die zentralen gewerkschaftlichen Leitlinien zur Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik orientieren sich an den Interessen der Arbeitnehmer und ihrer Familien. Diese Leitlinien sind in den programmatischen Aussagen des DGB und seiner Gewerkschaften verankert.

Vollbeschäftigung und Lebensqualität soll dabei durch qualitatives Wirtschaftswachstum gesichert werden. Qualitatives Wachstum ist ein gezieltes Wachstum, das Arbeitsplätze sichert und schafft und zugleich die Arbeits- und Lebensbedingungen verbessert sowie zur Verbesserung der Umweltqualität und zur Schonung der Ressourcen beiträgt. Die Förderung des qualitativen Wirtschaftswachstums ist eine dauerhafte, langfristige Aufgabe. Auf vielen wichtigen gesellschaftlichen Feldern besteht dafür Handlungsbedarf. Dringend erforderlich sind Investitionen im Bereich der Infrastruktur (z.B. sichere und rationelle Energieversorgung, umweltschonende Entsorgung). Deshalb fordern die Gewerkschaften eine Investitionsoffensive für qualitatives Wachstum.

Gestützt auf die energiepolitischen Beschlüsse, wie sie auf dem 13. Ordentlichen DGB-Bundeskongreß 1986 und dem 11. ÖTV-Gewerkschaftstag 1988, im Antrag 383/383a »Neue Energiepolitik« gefaßt wurden, ist eine an der Verbesserung der Lebensqualität orientierte Wachstumspolitik durchzusetzen. Diese soll durch sichere, ausreichende, umweltverträgliche und preiswürdige Bereitstellung und Versorgung mit Energie gewährleistet werden.

Ziffer 2

Die Bundesregierung und die Länderregierungen haben im Rahmen eines gesamtwirtschaftlichen Konzepts zu gewährleisten, daß die erforderlichen Primärenergien langfristig zur Verfügung stehen und umwelt- und ressourcenschonend eingesetzt werden.

Ein solches Rahmenkonzept erfordert z.B.:

- Maßnahmen zur Förderung der sparsamen und rationellen Energieverwendung (in Industrie, Haushalten und im Umwandlungssektor),
- Förderung der Forschung, Entwicklung und Weiterentwicklung von regenerativen Energien wie Photovoltaik, Solarkollektoren, Wärmepumpen, Erdwärme, Biomassenutzung oder Windrädern,
- Förderung heimischer Energieträger und neuer Technologien der Kohleumwandlung, Reduzierung der CO_2-Emissionen,
- Minderung der Importabhängigkeit von fossilen Energieträgern (Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten von Zukunftstechniken im Bereich erneuerbarer Energien, z.B. Nutzung von Solarenergie-Wasserstoff-Technologie als universell einsetzbarem Energieträger einer zukünftigen nicht fossilen Energiewirtschaft),
- Sicherung der notwendigen Importe,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem EG-Binnenmarkt für Energie durch Harmonisierung national unterschiedlicher Energiepolitiken.

Damit eine Basis für genauere volkswirtschaftliche Prognosen und eine bessere Beurteilung von Energievorgabedaten geschaffen werden kann, muß die Übersichtlichkeit der vorhandenen Informationen, z.B. über mögliche Einsparpotentiale, durch eine kontinuierliche, für alle Bürger zugängliche zentrale Dokumentation und Aufbereitung verbessert werden.

Ziffer 3

Für die Gewerkschaft ÖTV zählt die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Umwelt zu den wichtigsten gesellschaftspolitischen Aufgaben. Der gewerkschaftliche Auftrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der abhängig Beschäftigten schließt den Einsatz für mehr und besseren Umweltschutz ein. Um dies zu erreichen, muß der Wirtschaft ein strenger umweltpolitischer Rahmen unter Beachtung des Vorsorge- und Verursacherprinzips gesetzt werden.

Eine Harmonisierung der Umweltschutzbestimmungen in der EG und im weiteren internationalen Rahmen vereinheitlicht die Umweltauflagen für die Unternehmen und hilft, Wettbewerbsverzerrungen und Handelshemmnisse zu vermeiden. Die Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit darf dabei nicht zum Vorwand für nationale Untätigkeit genommen werden.

Angesichts der globalen Bedrohung durch anthropogene Treibhausgase, z.B. CO_2-Emissionen durch die Verbrennung fossiler Brennstoffe, ergibt sich aus heutiger Sicht für die Energieversorgung ein erheblicher Handlungsbedarf. Zu diesem Ergebnis kommt die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission »Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre«. Sie stellt fest: »Es ist erforderlich, die heutige Energieversorgung angesichts dieser neuen Situation grundlegend zu überdenken und dabei Handlungsmöglichkeiten und Realisierungswege zu finden, um die negativen Folgewirkungen für Mensch und Natur zu minimieren oder zu beseitigen«.

Deshalb gilt als Grundsatz: Zur Vermeidung von Emissionen, die durch die Verbrennung von fossilen Energien entstehen, sind primär alle Möglichkeiten zur rationellen Verwendung und Einsparung von Energie auszuschöpfen. Zur Reduzierung verbleibender Umweltbelastungen müssen in der Energieversorgung wirksame Emissionsminderungstechniken zum Einsatz kommen.

Ziffer 4

Der Reaktorunfall von Tschernobyl hat den DGB und seine Gewerkschaften auf dem 13. DGB-Bundeskongreß im Mai 1986 veranlaßt, eine Energiepolitik zu fordern, »die es uns ermöglicht, so rasch wie möglich auf den Einsatz der Kernenergie zu verzichten«.

Die Gewerkschaft ÖTV bekräftigte bereits in der »Erklärung des Hauptvorstandes zur Energiepolitik« vom 24./25. September 1987 sowie durch Annahme des Antrages 383/383a »Neue Energiepolitik« des 11. Gewerkschaftstages 1988 die gemeinsame energiepolitische Position aller DGB-Gewerkschaften, deren Grundsätze im Antrag 113 des 13. DGB-Bundeskongreß 1986 festgelegt sind und durch den Beschluß des DGB-Bundesvorstandes vom 6. Oktober 1987 konkretisiert wurden.
Der Erklärung des ÖTV-Hauptvorstandes gingen die Arbeiten der vom Hauptvorstand eingesetzten ÖTV-Kommission zur »Prüfung der Rahmenbedingungen für den Verzicht auf den Einsatz der Kernenergie« voraus. Die Empfehlungen der Kommission, die Darstellung der Sachverständigen-Positionen wie auch die Erklärung des ÖTV-Hauptvorstandes liegen in einer Dokumentation vor.

Wegen der grenzüberschreitenden Gefahren, die mit der Nutzung der Kernenergie verbunden sind, müssen Kernkraftwerksunfälle durch einen gleichwertig hohen internationalen Sicherheitsstandard verhindert werden. Es ist mit Nachdruck auf die Verminderung der Risiken, die mit dem Einsatz der Kernenergie verbunden sind, hinzuwirken.
Beim Umstieg auf eine Energieversorgung ohne Kernenergie ist die internationale Wettbewerbsfähigkeit in die Betrachtung einzubeziehen.

Anknüpfend an die vorgenannten Beschlüsse und Positionen hat der gHV einen Arbeitskreis »Energiedienstleistungen« eingesetzt, um Vorschläge zur Umsetzung der Beschlußlage zu entwickeln und zu konkretisieren. Schwerpunkte der Arbeit waren dabei u.a.:

- **Umsetzung einer neuen Energiepolitik**
durch Neuordnung und Umstrukturierung der Energiewirtschaft unter Berücksichtigung der beruflichen Perspektiven der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Arbeitnehmer/-innen sowie gewerkschaftlicher tarif-, betriebs- und berufsbildungspolitischer Einwirkungsmöglichkeiten.

- **EG-Binnenmarkt für Energie**
Darstellung der möglichen Auswirkungen auf die Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen und deren Beschäftigungsperspektiven.

- **Maßnahmen für einen rationelleren Energieeinsatz**
durch Entwicklung, Umsetzung und Fortentwicklung effektiverer örtlicher und regionaler Energieversorgungskonzepte unter Beteiligung der Gewerkschaften; Verbesserung der energiewirtschaftlichen Kooperation; Ausbau von Energiedienstleistungskonzepten.

- **Sicherung der Nutzung der heimischen Kohle**
durch umwelt- und ressourcenschonenden Umgang mit den vorhandenen Kohlereserven; Erforschung, Erprobung und Nutzbarmachung umweltverträglicher Kohleeinsatz- und Kraftwerkstechnologien und die Einleitung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Bau von umweltverträglichen Kohlekraftwerken.

- **Verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen**
durch politische und energiewirtschaftliche Förderung der Erforschung, Erprobung und Nutzung regenerativer Energieanlagen und Aggregate sowie Beseitigung von Informations- und Beratungsdefiziten über die Einsatzmöglichkeiten regenerativer Energieträger.

Ziffer 5
Eine Kurskorrektur in der Energiepolitik mit dem Ziel einer Energieversorgung ohne Kernenergie erfordert politische und unternehmerische Entscheidungen zur Umsetzung der von DGB und Gewerkschaft ÖTV entwickelten Grundsätze und Forderungen. Die Umgestaltung des Energieversorgungssystems erfordert legislaturperioden- und parteiübergreifendes Denken und Handeln in Bund, Ländern und Gemeinden.
Die im Bundestag vertretenen Parteien und alle gesellschaftlich relevanten Gruppen sind aufgerufen, eine breite Verständigung über die notwendige Umorientierung der Energiepolitik herzustellen. Je konsequenter die Kurskorrektur in der Energiepolitik von allen Beteiligten, vor allem aber von den politisch Verantwortlichen umgesetzt wird, desto frühzeitiger kann auf den Einsatz von Kernenergie verzichtet werden.
Die Gewerkschaft ÖTV wird den Weg der energiepolitischen Konsensbildung in der eigenen Organisation und in der Gesellschaft konsequent weitergehen und die politische Umsetzung einer neuen Energiepolitik mit dem Ziel der Energieversorgung ohne Kernenergie nach Kräften vorantreiben. Dies gilt insbesondere für die energiepolitischen Positionen des Europäischen Gewerkschaftsbundes und der Internationale der öffentlichen Dienste.
Zur weiteren Optimierung der Energieversorgungsstruktur sind die unter Ziffer 8 der Erläuterungen genannten Maßnahmen umzusetzen.

Ziffer 6
Vor Verwirklichung des Europäischen Energie-Binnenmarktes ist eine Angleichung der nationalen Vorschriften in der EG erforderlich. Ein einheitlicher Energie-Binnenmarkt ist nach heutigen Erkenntnissen nur dann verantwortbar, wenn vergleichbare Ausgangsbedingungen, wie z.B. bei:

- Subventionen,
- Besteuerung,
- Versorgungssicherheit,
- Umweltschutzauflagen und Sicherheitsnormen sowie
- Kostendeckung der Tarife

geschaffen werden.

Durch einen Europäischen Energie-Binnenmarkt darf es zu keinen Risiken der Versorgungssicherheit, des unerwünschten Verdrängungswettbewerbs und der Vernichtung von Arbeitsplätzen in einzelnen Mitgliedsstaaten kommen.

Ziffer 7
Die Anteilseignerstruktur der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland unterscheidet zwischen

1. Unternehmen der öffentlichen Hand:
Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Kreise, Gemeindeverbände, Stadt- und Landgemeinden) 95 v.H. und mehr;

2. gemischtwirtschaftlichen Unternehmen:
Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand kleiner als 95 v.H. und des Privatkapitals kleiner als 75 v.H.;

3. privaten Unternehmen:
Beteiligung des Privatkapitals 75 v.H. und mehr.

Der größte Kapitalanteil der Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätsversorgung ist in der Bundesrepublik im Besitz der öffentlichen Hand.
Die Unternehmen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft müssen bestimmte Aufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, erfüllen, z.B. eine sichere, ausreichende, preiswürdige, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung. Es ist sicherzustellen, daß diese am öffentlichen Interesse ausgerichteten Ziele durch rein betriebswirtschaftliche Rentabilitätskriterien (Gewinnmaximierung) nicht ausgehöhlt werden.
Der Gesetzgeber hat deshalb dafür Sorge zu tragen, daß sich die Betriebspolitik der Versorgungsunternehmen am öffentlichen Interesse orientiert, d.h. konkrete Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden, z.B. durch eine ausreichende Beteiligung der öffentlichen Hand.

Ziffer 8
Die Optimierung der Energieversorgungsstruktur kann unter Berücksichtigung der genannten Ziele durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

1. Ausnutzung aller Möglichkeiten der Kooperation zwischen Verbund-, örtlichen und regionalen Energieversorgungsunternehmen, kommunalen Stromerzeugern, industrieller Kraftwirtschaft und Kleinerzeugern.

2. Ausarbeitung örtlicher und regionaler Versorgungskonzepte mit dem Ziel,

- die Energieträgerstruktur zugunsten der leitungsgebundenen Energieträger zu verändern. Damit soll der Einsatz von Fernwärme, Erdgas und Elektrizität langfristig sinnvoll gestaltet werden. Insbesondere soll erreicht werden, daß die Kraft-Wärme-Kopplung, die industrielle Abwärme und neue Techniken der Energiegewinnung verstärkt genutzt werden.
  Zu diesem Zweck sind die Versorgungsmöglichkeiten nach umwelt-, versorgungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf die konkreten örtlichen und regionalen Verhältnisse zu ermitteln und mit den Ausgangsbedingungen der Siedlungs- und Strukturentwicklung sowie mit den Zielen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung in Einklang zu bringen.
- Energie sparsam, rationell, sozial- und umweltverträglich sowie gesamtwirtschaftlich preiswürdig zu erzeugen, zu verteilen und zu verwenden.

- regenerativen Energien (z.B. Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, Biomasse), einen stärkeren Beitrag an der Energie- und Wärmeversorgung zu ermöglichen.

3. Erweiterung des Energie-Dienstleistungsangebots der Energieversorgungsunternehmen, um die Anwendung der leitungsgebundenen Energieträger für den Verbraucher zu verbessern. Dazu zählen z.B.

- die Beratung durch qualifiziertes Personal zu intensivieren,
- die unabhängige und kostenfreie Beratung der Verbraucher über Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu verbessern und leistungsfähige Beratungsstellen durch Kommunen und Versorgungsunternehmen zu schaffen.

4. Aufbau von Nah- und Fernwärmesystemen bei geeigneter Standortwahl, Fernwärmeerzeugung durch Kraft-Wärme-Kopplung und zusätzlicher Nutzung industrieller Abwärme. Auf die rechtzeitige Abstimmung der Versorgungsgebiete für Fernwärme- und Erdgasversorgung ist hinzuwirken.

5. Maßnahmen für die Gewinnung von Energie durch die Übernahme von Entsorgungsaufgaben.

Die von der Gewerkschaft ÖTV geforderte Energieversorgungsstruktur bietet die Voraussetzung für

- die bedarfsgerechte und umweltverträgliche Versorgung mit Energiedienstleistungen,
- eine jederzeit ausreichende Energieversorgungssicherheit,
- verbrauchergerechte Preisgenehmigungsverfahren,
- eine Schonung der Energieressourcen,
- eine deutliche Reduzierung der Schadstoff- und Abwärmebelastung sowie
- eine wirksame arbeitsplatzsichernde und arbeitsplatzschaffende Strukturpolitik.

Zur Verwirklichung dieser Energieversorgungsstruktur sind Finanzhilfen der öffentlichen Hand insoweit vorzusehen, als sie zur strukturellen und zeitlichen Steuerung der Investitionen gemäß den energiewirtschaftlichen Vorgaben nötig erscheinen. Das muß im Rahmen eines langfristigen und stetigen Investitionsprogramms geschehen.
Ein solches Investitionsprogramm hat erhebliche positive Beschäftigungseffekte und schafft zusätzliches qualitatives Wirtschaftswachstum und eine breite Energiebasis für die Zukunft.
Diese Energiepolitik entspricht sowohl durch die Bereitstellung ausreichender Energie für ein qualitatives Wachstum als auch durch die direkten Beschäftigungswirkungen den Interessen der Arbeitnehmer. Der Markt allein ist nicht in der Lage, die Probleme der Umwelt und der Sicherheit zufriedenstellend zu lösen. Aufgabe des Staates ist es, durch gesetzliche Rahmenbedingungen und finanzielle Anreize sinnvolle Strukturen zu fördern und seine Aufsichtsinstrumente so auszugestalten und einzusetzen, daß die mißbräuchliche Ausnutzung von Marktmacht verhindert wird.

Ziffer 9
Elektrizität und Gas müssen über weitverzweigte, aufwendige Leitungsnetze transportiert werden. Dadurch ist das Energieversorgungsunternehmen fest an das Versorgungsgebiet gebunden. Die Versorgung mit Energie-Dienstleistungen muß stets ausreichend, sicher, umweltverträglich und preiswürdig erfolgen, auch für Verbraucher in entfernt gelegenen Regionen.
Zwischen Prognosezeitpunkt und Fertigstellung von Versorgungsanlagen vergehen aufgrund von Planungs- und Bauzeiten z.Z. etwa 10 Jahre. Damit die nach dem Energiewirtschaftsgesetz vorgeschriebenen Aufgaben erfüllt werden können, sind geschlossene Versorgungsgebiete erforderlich.
Die geschlossenen Versorgungsgebiete sind in der Europäischen Gemeinschaft gängige Praxis und werden durch die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen sowie das europäische Recht geschützt.

Ziffer 10
Der Querverbund ist eine Zusammenfassung von einzelnen Betriebszweigen (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, auch Verkehrs- und Entsorgungsbetrieben), um die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung zu verbessern.
Ständige Verluste einzelner Betriebszweige dürfen das Gesamtunternehmen nicht daran hindern, in den anderen Betriebszweigen (Elektrizität, Gas, Fernwärme) die notwendigen Investitionen durchzuführen. Grundsätzlich gilt für die Energieversorgungsunternehmen, daß die nach dem Energiewirtschaftsgesetz übertragenen Versorgungsaufgaben erfüllt werden müssen. Jede einzelne Energieart soll möglichst kostenecht den Verbrauchern zur Verfügung stehen. Wenn im Falle von kommunalen Querverbundunternehmen ständige Verluste einzelne, Betriebszweige expandierende Betriebszweige in der Energieversorgung daran hindern, die notwendigen technischen Maßnahmen und wirtschaftlichen Investitionen vorzunehmen, kann eine Ausgliederung dieser Betriebszweige nötig werden.
Diese Betriebszweige erfüllen in besonderem Maße eine Gemeinschaftsaufgabe. Sie sind von betriebsfremden Lasten zu befreien. Zu diesem Zweck muß die öffentliche Hand den Unternehmen steuerliche und finanzielle Hilfen gewähren.

Ziffer 11
Die angemessene Ausgestaltung des rechtlichen Ordnungsrahmens der Versorgungswirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz, Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bewirkt das notwendige Engagement für die Erfordernisse der Gegenwart: Ressourcen zu schonen und Energie einzusparen. Neue Erkenntnisse und Auffassungen über die Bedeutung der Ressourcenschonung und des Umweltschutzes zwingen dazu, diese Aspekte noch stärker als bisher in die Abwägung zwischen den Erfordernissen der Preiswürdigkeit und der Versorgungssicherheit einzubeziehen.

Eine weitere Verlagerung energiepolitischer Entscheidungen in Bundesländer, die je nach Interessenlage regional unterschiedliche Ziele verfolgen, gefährdet die grundsätzliche Ausrichtung der Energiepolitik des Bundes. Dadurch besteht kein umfassender, verläßlicher energiepolitischer Ordnungsrahmen.
Es ist dringend notwendig, eine eindeutige energiepolitische Kompetenzverteilung und bessere Koordinierung der energiepolitischen Entscheidungen zwischen Bund und Ländern herbeizuführen. Deshalb ist zur Gewährleistung einer einheitlichen Energiepolitik unter Einbeziehung des Parlaments, die Energieaufsicht dem Bund zu übertragen.
Bis zur Verwirklichung dieses Zieles hat die Bundesregierung die Aufgabe, überall dort tätig zu werden, wo es um grundsätzliche Fragen geht oder notwendige Koordinierungsmaßnahmen Ländergrenzen überschreiten. Außerdem sollen die Entscheidungen der Energieaufsichtsbehörden der Länder einer Überprüfung durch die Bundesregierung unterliegen.

Die Gewerkschaft ÖTV sieht mit der Berufung von Energiebeiräten – derzeit noch nicht in allen Bundesländern gebildet – eine weitere Möglichkeit, zur Versachlichung der Diskussion über energiepolitische Fragen beizutragen.
Die Forderung der in der Energiewirtschaft beschäftigten Arbeitnehmer nach Sicherung ihrer Arbeitsplätze, Beteiligung sowie Mitbestimmung an der wirtschaftlichen Entwicklung steht gleichberechtigt neben dem Anspruch der energieverbrauchenden Wirtschaft und Bevölkerung auf ausreichende und unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte preiswürdige, umwelt- und sozialverträgliche Energieversorgung.

Die Gewerkschaft ÖTV spricht sich für den Erhalt des Wegeeigentums der Gemeinden aus. Damit können die Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer rechtlichen Verpflichtung zur Daseinsvorsorge der Bürger darüber entscheiden, wie die Versorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern innerhalb ihres Gemeindegebiets geregelt wird. Die Versorgung kann dabei mit einem eigenen Unternehmen durchgeführt oder auf der Grundlage des Abschlusses eines Konzessionsvertrages einem Fremdunternehmen übertragen werden.
Durch die Vierte Kartellrechtsnovelle wurden die Konzessionsverträge zeitlich befristet. Es ist sicherzustellen, daß nach Auslaufen dieser Verträge – auch bei einem Wechsel in der Versorgungsverantwortung – stets die sichere, ausreichende, umwelt- und sozialverträgliche sowie preiswürdige Energieversorgung gewährleistet wird. Dieses Ziel ist durch die verstärkte Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften und den drei EVU-Bereichen (Verbund-, regionale- und kommunale EVU) zu erreichen.
Ein Wechsel in der Versorgungsverantwortung darf nicht zu Lasten der betroffenen Arbeitnehmer gehen. Deshalb ist sicherzustellen, daß

- die bestehenden Arbeitsplätze erhalten bleiben,
- der soziale Status des einzelnen gewahrt bleibt,
- erworbene Ansprüche aus dem bisherigen Arbeitsverhältnis erhalten bleiben und keine Einkommenseinbußen entstehen sowie
- die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer bestehenbleiben.

Die Gewerkschaft ÖTV spricht sich für den Erhalt der geschlossenen Versorgungsgebiete aus, damit die Energieversorgungsunternehmen ihre Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz erfüllen können. Die geschlossenen Ver-

sorgungsgebiete sind untrennbar verknüpft mit der umfassenden Versorgungspflicht der Unternehmen für jedermann.
Gesetzliche Eingriffe in den ordnungsrechtlichen Rahmen der öffentlichen Energieversorgung, z.B. im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, dürfen nicht zu einer Aushöhlung der geschlossenen Versorgungsgebiete führen. Eine preiswürdige Versorgung mit Energie für alle Verbraucher muß auch in Zukunft die Zielsetzung sein.

Zu Sparten der leitungsgebundenen Energieversorgung

● Elektrizität

Ziffer 2
Die Bundesrepublik Deutschland ist in hohem Maße auf Import-Energien angewiesen. Um Störungsrisiken in der Energieversorgung so gering wie möglich zu halten, bedarf es einer breiten Angebotspalette an Energie. Daher sollten vorrangig Primärenergieträger eingesetzt werden, die

- auf lange Sicht von den Reserven und von ihrem Entwicklungspotential her einen zunehmend höheren Beitrag leisten können,
- die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Importen verringern,
- gegenüber Versorgungsstörungen vergleichsweise unempfindlich sind.

In der Elektrizitätsversorgung kommt aus Gründen der Versorgungssicherheit der Nutzen heimischer Energiequellen, vor allem der Stein- und Braunkohle, eine besondere Bedeutung zu. Dies erfordert eine dauerhafte Lösung der Kohlepolitik im Rahmen des EG-Binnenmarkt. für Energie.

Ziffer 3
Elektrizität wird für die privaten Haushalte auf der Grundlage einer zweigliedrigen Tarifstruktur angeboten. Es ist zu unterscheiden zwischen einem

- verbrauchsunabhängigen Leistungs- bzw. Grundpreis, der die Vorhalteleistungen mit ihren festen Kosten abdeckt und
- dem Arbeitspreis für die tatsächlich verbrauchte Kilowattstunde (kWh).

Diese Tarifstruktur der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft wird mit folgenden Argumenten kritisiert:
Das System wirke am Ende wie ein Mengenrabatt, denn je mehr verbraucht werde, desto geringer sei der Preis, der – beide Preiskomponenten zusammengenommen – auf eine Kilowattstunde entfällt. Daraus wird gefolgert, daß derjenige bestraft werde, der spare, sich beispielweise Energiespargeräte anschaffe. Er reduziere lediglich den Arbeitspreis, müsse aber den gleichen Grundpreis zahlen wie vorher. Entsprechend verlängere sich die Amortisationszeit des neuen Gerätes.
Deshalb sei ein anderes Tarifsystem notwendig, das das Energiesparen mehr belohne und den Leistungspreis abschaffe.
Die Wirtschaftsministerkonferenz der Bundesländer hat sich im Oktober 1988 ausführlich mit dem Thema der Stromtarife befaßt. Ergebnis der Diskussion war: Es wird im Grundsatz bei einem zweigliedrigen Tarif für die rund 30 Millionen Elektrizitätskunden (private Haushalte) bleiben und damit bei einer degressiven Tarifstruktur. Allerdings wurden auch Vorschläge gemacht, die die Anreize für einen sparsamen und rationellen Stromverbrauch stärken sollen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat mit einer Neufassung der Bundestarifordnung Elektrizität diesen Anforderungen Rechnung getragen. Die neue Verordnung tritt am 1.1.1990 in Kraft und soll ein höheres Maß an Kostengerechtigkeit bieten. Wesentliche Reformelemente sind:

- Der Grundpreistarif II mit seiner besonders ausgeprägten Preisdegression für höheren Verbrauch wird abgeschafft.
- Der Grundpreis wird nicht mehr nach Raumzahl, Hektarfläche oder Gerätebestand festgelegt, sondern nach dem Jahresverbrauch errechnet und durch sogenannte Leistungsmessungen ermittelt. Wer weniger verbraucht, kann auch beim Grundpreis mehr sparen und erhält damit eine größere finanzielle Entlastung pro eingesparter kWh.
- Schaffung zusätzlicher Anreize, um Nachfragespitzen bei Strom abzubauen, z.B. durch attraktivere Schwachlasttarife.

Die Gewerkschaft ÖTV wird sich nach Abschluß der Ergebnisse der Feldversuche über die zukünftigen Tarifstrukturen zu neuen Tarifsystemen äußern. Ziel einer künftigen BTO-Elektrizität muß sein, die leitungsgebundene Energieversorgung unter dem Gesichtspunkt des rationellen und sparsamen Energieeinsatzes weiterzuentwickeln, verbrauchssteigernde Elemente abzubauen und energiesparende Elemente zu verstärken. Das künftige Tarifsystem sollte im Interesse der Verbraucher verständlicher und plausibler gestaltet werden. Auch dürfen damit keine wirtschaftlichen Nachteile für die Verbraucher sowie eine Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden sein.

● Gas

Die Gaswirtschaft nimmt ihre Aufgaben in mehreren Stufen (Einkauf, Verkauf, Transport und Verteilung) wahr. Durch eine sinnvolle Verteilung und koordinierte Ausübung dieser Aufgaben sollte bei optimalen wirtschaftlichen Ergebnissen eine Machtkonzentration vermieden werden.
Auf dem Wärmemarkt besitzt Erdgas gegenüber der nicht leitungsgebundenen Energie eine Sonderstellung insoweit, als es sich im unmittelbaren Substitutionswettbewerb befindet, der bei allen politischen Maßnahmen und Erwägungen Berücksichtigung finden muß. Die Gaswirtschaft kann in diesem Wettbewerb nur bestehen, wenn sie nach wirtschaftlichen Grundsätze geführt wird.
Bis heute hat die deutsche Gaswirtschaft ein sehr leistungsfähiges Erdgasnetz aufgebaut. Die geografische Mittellage der Bundesrepublik Deutschland begünstigt Erdgas-Transportmöglichkeiten aus den europäischen Fördergebieten. Diese Situation wird in der künftigen Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft eine wichtige Rolle spielen.
Es kommt darauf an, den europäischen Gasmarkt im Sinne einer krisenfesten Gasversorgung und einer Diversifizierung der Energieversorgung zu stärken. Auch in Zukunft muß die Gasversorgung in der Bundesrepublik Deutschland leistungsfähig bleiben und die notwendigen Anforderungen erfüllen. Die Abhängigkeit von einigen wenigen Großgesellschaften muß auf ein vertretbares Maß zurückgedrängt werden.

● Fernwärme

In der Energiepolitik der letzten Jahrzehnte standen Kriterien wie Versorgungssicherheit, Umweltfreundlichkeit und Wirtschaftlichkeit im Vordergrund. Die Fernwärmeversorgung trägt auf der Basis heimischer Energien insbesondere zur Versorgungssicherheit bei. Durch günstige Energieausnutzung in Erzeugungsanlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärmenutzung ist ein spezifisch geringer Energieeinsatz nötig, wie er von keiner anderen Energieart in dieser Größenordnung erreicht wird. Dies trifft ebenso auf die Umweltverträglichkeit der Fernwärmeversorgung zu.
Viele Beispiele zeigen, daß insbesondere die neuen Fernwärmetechniken auch in nicht dichtbesiedelten Gebieten wirtschaftlich erfolgreich sind. Auch bei überwiegender Nutzung heimischer Energien verbunden mit Abwärmenutzung kann die Fernwärme die Voraussetzungen für eine preiswürdige Wärmeversorgung erfüllen.
Eine wirtschaftliche Fernwärmeversorgung ist unter den derzeitigen Gegebenheiten (niedrige Weltmarktpreise für Heizöl, Gas und Importkohle) nur bei ausreichenden Fernwärmepotentialen möglich. Es ist deshalb erforderlich, daß Kraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung an diese Absatzpotentiale herangerückt werden. Ebenso ist es notwendig, in der Kohlepolitik politische Entscheidungen zu treffen, die der heimischen Kohle auch in einem EG-Binnenmarkt für Energie eine langfristige Perspektive eröffnen.
Bei Auskopplung von Fernwärme wird der Anteil der Stromerzeugung zwangsläufig zurückgefahren. Unter Berücksichtigung von Energieeinsparpotentialen können die notwendigen Resterzeugungskapazitäten nur durch zusätzliche Erzeugungsanlagen abgedeckt werden. Die Folge kann nur der Ausbau weiterer Kraftwerkskapazitäten (verbrauchsnahe Kohlekraftwerke unter Beachtung der Umweltschutzbestimmungen) mit der erforderlichen Ausweisung von Kraftwerksstandorten sein.
Durch Fernwärme kann die elektrische Energie nicht substituiert werden. Der wesentliche Konkurrent der Fernwärme ist Erdgas. Deshalb erfordert der Aufbau einer sinnvollen Nah- und Fernwärmeversorgung eine Abstimmung der Energieträger durch Verbund-, regionale und kommunale Versorgungsunternehmen. Es darf zu keinen volkswirtschaftlich unvertretbaren Doppelinvestitionen kommen.

Begriffserklärungen

Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB):
Die AVB sollen einen angemessenen Interessenausgleich zwischen EVU und Verbrauchern (Tarifkunden) schaffen, sowie verbraucher- und energiepolitische Ziele erfüllen. Sie enthalten verbindliche Bestimmungen über den Vertragsabschluß und über Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung. Sie treffen ebenfalls Regelungen über die Verpflichtung des Abnehmers, über den Hausanschluß, über die Abnehmeranlagen, über die Messung und über die Beschränkung der Energie, über die Rechnungslegung und über die Bezahlung sowie über die Beendigung des Versorgungsverhältnisses.

Anthropogen:
Durch menschliches Handeln verursacht.

Atmosphäre:
Bezeichnung für die Gashülle, die die Erde umgibt. Die für das Klima entscheidenden »Stockwerke« sind Troposphäre und Stratosphäre.

Ausgleichsabgabe:
Bekannt als »Kohlepfennig«. Sie wird nach dem Dritten Verstromungsgesetz von allen Stromkunden mit der Stromrechnung erhoben und an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft abgeführt. Der Fonds dient dazu, Zuschüsse zu gewähren, um den Einsatz heimischer Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft zu fördern. Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird nach der Preisdifferenz zwischen heimischer Kohle und Importenergien festgesetzt.

Biomasse:
Bezeichnung für den »Energiehaushalt« der Organismen eines Ökosystems.

Blockheizkraftwerk (BHKW):
Kleines Heizkraftwerk in Kraft-Wärme-Kopplung. Dabei wird der Generator für die Stromerzeugung nicht von einer Turbine, sondern von stationären, öl- oder gasbetriebenen Verbrennungsmotoren angetrieben (auch Klär- oder Deponiegasbetrieb möglich). Kühlwasser und Abgaswärme werden gleichzeitig genutzt, um zu heizen oder Prozeßwärme bereitzustellen. BHKW haben einen Wirkungsgrad von rund 85 %.

Bundestarifordnung (BTO):
Gesetzliche Verordnung auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes, erlassen für Gas und Strom. Sie enthält Rahmenvorschriften für die von den Versorgungsunternehmen festzusetzenden Preise (Tarife), für diejenigen Kunden, für die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht.

Diversifikation:
Differenzierung der Angebotsstruktur eines Unternehmens durch Aufnahme neuer Produktarten oder neuer Dienstleistungen für vorhandene oder neue Märkte.

Elektrizitätstransport und -verteilung:
Zwischen Kraftwerken und Verbrauchern spannt sich ein dichtes Netz von Leitungen und Umspannanlagen. Das Netz gliedert sich in verschiedene Spannungsstufen: Höchstspannungsnetze von 380 und 220 kV dienen der weiträumigen Übertragung im Verbund-System, Hochspannungsnetze (110 kV) und Mittelspannungsnetze (1 - 60 kV) übernehmen die regionale Verteilung und die Versorgung von Großkunden. Die meisten Tarifkunden werden aus den Niederspannungsnetzen (380 V) beliefert.

Emission:
Die von Anlagen, Fahrzeugen oder Produkten an die Umwelt abgegebenen Verunreinigungen (Gase, Stäube, Flüssigkeiten), Geräusche, Strahlen, Wärme; vorwiegend in Zusammenhang mit Luftverschmutzung gebräuchlich.

Endenergie:
Die Energie, die dem Endverbraucher (Haushalten, Industriebetriebe etc.) ab Steckdose, Benzintank etc. zur Verfügung steht, nach der Umwandlung aus Primärenergiequellen (Erdöl, Kohle, Gas, Wind etc.) in Raffinerien, Kraftwerken, Kokerien usw. und nach der Verteilung über Stromnetz, Tankstellen, Gas- oder Fernwärmeleitungen. Die Verluste durch Umwandlung und Transport betragen rund 1/3.

Energiedienstleistungen:
Dienstleistung, die der Verbraucher durch den Einsatz von (End-)Energie erhält, beispielsweise warme Räume, Informationsübertragung, Bewegung, Licht, Transport. Wieviel Energie notwendig ist, um eine bestimmte Dienstleistung zu erbringen, hängt wesentlich von der eingesetzten Technologie und dem Wirkungsgrad ab.

Energiepreisrecht:
Freie marktwirtschaftliche Preisbildung ist bei den leitungsgebundenen Energien aufgrund ihrer wettbewerblichen Ausnahmesituation nicht möglich. Gemäß dem Prinzip der Kostenorientierung müssen die EVU ihre Preise bei den Wirtschaftsministerien der Länder beantragen und genehmigen lassen. Siehe dazu auch Bundestarifordnung.

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG):
Es stammt aus dem Jahre 1935 und soll eine sichere und preisgünstige Versorgung gewährleisten. Unternehmen mit leitungsgebundenen Energien wird die Freistellung vom Wettbewerb zugestanden; sie können über einen Konzessionsvertrag mit Gemeinden und anderen Gebietskörperschaften ein Versorgungsmonopol beanspruchen. Andererseits besteht die Verpflichtung des Versorgungsunternehmens, jedermann im Versorgungsgebiet zu einheitlichen Bedingungen und auf Basis der von den Wirtschaftsbehörden genehmigten Preise zu beliefern.

Enzyme:
Fermente, Wirkstoffe in Organismen, die bestimmte chemische Stoffwechselvorgänge beschleunigen, ohne selbst verändert zu werden.

Fossile Energieträger:
Zur Energiegewinnung im Boden lagernde Rohstoffe. Die meistgenutzten fossilen Energieträger sind Steinkohle, Braunkohle, Erdöl, Erdgas und Torf.

GATT:
General Agreement on Tariffs and Trade. (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Sonderorganisation der UN mit Sitz in Genf.

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):
Sogenanntes Kartellgesetz. Dient der Sicherung des Wettbewerbs und soll wirtschaftliche Macht da beseitigen, wo sie die Wirksamkeit des Wettbewerbs gefährdet. Sonderregelungen gibt es unter anderem für Betriebe der Energie- und Wasserversorgung. Dafür wurden im GWB Ausnahmetatbestände geschaffen, da bei ihnen aufgrund ihrer Eigenart die marktwirtschaftlichen Prinzipien nicht oder nicht in vollem Umfang zutreffen. Im Rahmen der fünften Kartellgesetzesnovelle sollen diese Ausnahmetatbestände neu geregelt werden.

GuD-Kombikraftwerk:
Erzeugung von elektrischem Strom in einem Kraftwerk durch die Kombination einer Gas- und Dampfturbine. Durch dieses Verfahren werden Energieverluste verringert und damit ein höherer Wirkungsgrad erreicht.

Heizkraftwerk:
Kraftwerksanlage zur rationellen Energieversorgung, bei dem der in Dampfkesseln erzeugte Dampf in Kraft-Wärme-Kopplung zur Stromerzeugung (Kraft) in einer Turbine und, je nach Bedarf, zur Wärmeerzeugung für industrielle Prozeßwärme oder für Fernwärmesysteme genutzt wird. Der Gesamtwirkungsgrad dieser gekoppelten Strom- und Wärmeerzeugung beträgt rund 80%. Reine Stromerzeugung hat derzeit einen Wirkungsgrad von rund 40%.

Immission:
Einwirkungen von Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen, Strahlen, Wärme auf die Umwelt. Gemessen wird vor allem die Konzentration eines Schadstoffes in der Luft, bei Staub zudem die Menge, die sich auf einer bestimmten Fläche pro Tag niederschlägt.

Inhärent:
Anhaftend, innewohnend.

Jahrhundertvertrag:
Siehe dazu Verstromungsgesetz.

Katalysator:
Bezeichnung für einen Stoff, der chemische Prozesse verursacht, ohne dabei selbst verändert zu werden.

Klimakatastrophe, Klimakrise:
Umgangssprachliche Bezeichnung für die Folgen, die durch die Emission von klimawirksamen Spurengasen entstehen können.

Konzessionsabgabe:
Die in Konzessionsverträgen festgeschriebene finanzielle Gegenleistung von Energieversorgungsunternehmen an die Kommunen für das Recht, Straßen und Wege zu benutzen, um Kabel, Leitungen und andere Anlagen zu errichten, die zur Versorgung des Gebietes notwendig sind.

Konzessionsvertrag:
Auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes wird er zwischen Kommunen und Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen, um das betreffende Gebiet mit Strom oder Gas zu versorgen. Die Kommune beauftragt ein Unternehmen ihrer Wahl damit, Bürger und Industrie mit der entsprechenden Energie zu versorgen. Es können sowohl Verbund-EVU, regionale als auch kommunale EVU beauftragt werden. Das betreffende Unternehmen hat dabei gegen eine Konzessionsabgabe das Recht und die Pflicht, in dem geschlossenen Versorgungsgebiet jedermann jederzeit mit Energie zu beliefern.

Kraft-Wärme-Kopplung:
Kombinierte Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme in einem Heiz- oder Blockheizkraftwerk.

Leitungsgebundene Energien:
Strom, Gas und Fernwärme.

Marines Phytoplankton:
Im Meer vorkommendes pflanzliches Plankton. Unter Plankton versteht man im Wasser schwebende Mikroorganismen.

Megawatt:
Maßeinheit für energetische Leistung; ein Megawatt (MW) = 1 Mill. Watt.

Nah- und Fernwärme:
Kann z. B. aus Abwärme von Industrieanlagen oder aus Heizkraftwerken gemeinsam mit Strom auf der Basis von Kraft-Wärme-Kopplung gewonnen werden. Damit wird ein Beitrag zur rationellen Energienutzung geleistet.

Nutzenergie:
Energie, die nach dem Einsatz der Endenergie Träger im Heizkessel, am Elektromotor usw. als genutzte Energie am Heizkörper, an der Motorantriebswelle usw. ankommt. Sie beläuft sich auf rund 1/3 der ursprünglich eingesetzten Primärenergie.

Photovoltaik:
Direkte Solarnutzung zur Gewinnung von Strom aus Solarzellen.

Population:
Zusammenfassender Begriff für alle Individuen einer Art (Pflanzen, Insekten, Fische usw.), die in einem bestimmten Gebiet vorkommen.

Primärenergie:
Die Energie, die in den Brennstoffen Erdöl, Erdgas, Wind, Kohle, Biogas, Holz usw. vor Umwandlung und Transport enthalten ist.

Spezifischer Energieverbrauch:
Der für die Herstellung eines bestimmten Produktes oder für die Bereitstellung einer bestimmten Dienstleistung notwendige Energieaufwand.

Steinkohle-Einheit (SKE):
Maßeinheit für Wärmemengen. Eine Tonne SKE ist die Wärmemenge, die einer Tonne Steinkohle mit einem Heizwert von 29,3 MJ/kg entspricht.

Stratosphäre:
Luftschicht oberhalb der Troposphäre, reicht von ca. 15 bis 50 km Höhe.

Taupunktberechnung:
Der Taupunkt ist diejenige Temperatur, bei der eine Luftmasse feuchtigkeitsgesättigt ist; bei Abkühlung erfolgt Kondensation.

Thermographie:
Ermittlung von Wärmeverlusten an Gebäuden, z. B. mittels Infrarotkamera.

THTR 300:
Thorium-Hochtemperaturreaktor in Hamm-Uentrop, wird nach dem Willen der Betreiber/Beteiligten stillgelegt.

Treibhauseffekt:
Umgangssprachliche Bezeichnung für die Wirkung verschiedener Treibhausgase, die das auf die Erde einfallende Sonnenlicht zum Erdboden durchgehen lassen, jedoch einen Großteil der Wärmerückstrahlung in den Weltraum verhindern. Der Treibhauseffekt sorgt dafür, daß sich die Temperatur auf der Erde um ungefähr 33 Grad erhöht, so daß die heutige Durchschnittstemperatur von rund 15 Grad Celsius erreicht wird.

Troposphäre:
Unterstes »Stockwerk« der Erdatmosphäre. Sie reicht bis in etwa 10 bis 15 km Höhe. In der Troposphäre spielt sich entscheidend das Wettergeschehen ab.

Versorgungskonzepte:
Konzepte zur Deckung eines gegebenen Bedarfs an Energiedienstleistungen. Örtliche und regionale Versorgungskonzepte sind langfristige kommunale oder regionale Energieleitbilder, die für Bürger, Wirtschaft, öffentliche Hand und Versorgungsunternehmen den Charakter einer Entscheidungshilfe, Orientierungslinie, Verhandlungsbasis und fortschreibungsfähigen Informationsgrundlage für die längerfristig orientierte Umsetzung energie- und umweltpolitischer Ziele unter konkreten regionalen und kommunalen Rahmenbedingungen besitzen.

Verstromungsgesetz:
Gesetz zur Förderung und Sicherung von Gemeinschaftskohle (Steinkohle) zur Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme; in der dritten Fassung gültig ab 1.1.1981. Grundlage für das Gesetz zur Förderung des bundesdeutschen Steinkohlen-Bergbaus ist der »Jahrhundertvertrag« zwischen Steinkohlen-Bergbau und Elektrizitätswirtschaft. Darin wird bis 1995 eine jährliche Abnahmeverpflichtung der Stromerzeuger zwischen 40 und 45 Millionen Tonnen SKE festgeschrieben. Weil der Preis für bundesdeutsche Steinkohle erheblich über demjenigen von Importkohle liegt, wird der Differenzbetrag durch eine Ausgleichsabgabe auf die Stromkunden umgelegt, den sog. »Kohlepfennig«. Im Rahmen einer Novellierung des Dritten Verstromungsgesetzes im November 1989 wurde festgeschrieben, daß von 1991 bis 1995 nur noch 40,9 Mio. Tonnen SKE in der öffentlichen Energieversorgung eingesetzt werden sollen.

Ver- und Entsorger/-in:
Gewerblich-technischer Ausbildungsberuf in den Betrieben der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Abfallbeseitigung.

Vierte Kartellgesetznovelle:
Die vierte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) aus dem Jahre 1980 enthält Regelungen, um die Position einer Gemeinde gegenüber den überregionalen Versorgungsunternehmen zu stärken und insbesondere um den Wettbewerb zwischen verschiedenen Versorgungsunternehmen um die Konzession einer Gemeinde zu erleichtern. So darf ein Konzessionsvertrag nur noch auf maximal 20 Jahre abgeschlossen werden und muß Regelungen enthalten, welche die Übernahme der Versorgung durch ein anderes EVU nach Beendigung der vertraglichen Laufzeit nicht behindern.

Wärmepumpe:
Anlage, die Wärme bei niedriger Temperatur aufnimmt und bei höherer Temperatur abgibt. Hierdurch kann sonst nicht verwertbare Wärme der Umgebung (Luft, Erdreich, Wasser) oder Abwärme aus Kraftwerken für Heizzwecke genutzt werden.

Wärmetauscher:
Auch Wärmeübertrager. Apparatur zur Übertragung evtl. Rückgewinnung von Wärmeenergie, wobei Wärme von einem heißen Medium (z. B. Wasser, Luft, Gas) an ein kaltes abgegeben wird.

Wärmetransformator:
Einrichtung zur Umwandlung thermischer Energie.

Wasserstoffnutzung:
Wasserstoff ist kein Primärenergieträger. Er ist deshalb durch Umwandlung zu erzeugen. Er wird z. Zt. als Brennstoff (z. B. Raketen) und chemischer Rohstoff genutzt. Im Rahmen einer »solaren Wasserstoffwirtschaft« soll er umfassend genutzt werden. Wasserstoff könnte dabei vor allem in Zukunft zum Speichern von Energie Verwendung finden. Er läßt sich z. B. durch Elektrolyse aus Wasser gewinnen. Durch Abkühlung kann er verflüssigt und in ge-

kühlten Tanks transportiert werden, ebenso ist der gasförmige Transport in Pipelines möglich. Wasserstoff bietet sich vor allem an zur Speicherung von in sonnenreichen Regionen anfallender Sonnenenergie (Gewinnung mittels Solarzellen). Die gespeicherte Energie kann beim Verbraucher durch Verbrennen des Wasserstoffs wieder freigesetzt werden. Wasserstoff ist ein umweltfreundlicher Energieträger: Bei seiner Verbrennung entstehen Wasser und geringe Mengen Stickoxyde. Mit Hilfe von Brennstoffzellen kann Wasserstoff auch direkt in Strom umgewandelt werden. Erst auf lange Sicht ist dabei mit einer wirtschaftlich vertretbaren Nutzung zu rechnen.

Wirbelschichttechnik:
Verfahren zur Verbrennung fester Brennstoffe; dabei gelangen unterschiedliche technische Verfahren zur Anwendung, deshalb wird unter anderem in stationäre und zirkulierende Wirbelschicht unterschieden.

Wirkungsgrad:
Verhältnis der bei einer Energieumwandlung gewonnenen Energie zur aufgewandten Energie.

Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA):
Er ist beratend an den Gesetzgebungsverfahren der EG-Kommission und des Ministerrates beteiligt. Er besteht aus 189 Mitgliedern, die die verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, darunter insbesondere auch Arbeitnehmer und Arbeitgeber und ihre Verbände vertreten. In bestimmten Fällen muß der WSA vom Rat oder der Kommission gehört werden (Artikel 198 EWG-Vertrag). Seine Stellungnahmen haben vor allem dann Gewicht, wenn sie einstimmig abgegeben werden. Die Stellungnahmen des WSA haben aber nur empfehlenden Charakter.

Literaturverzeichnis

1. Amtmann, Thomas / Pfaff, Martin:
   Die Konzessionsabgaben in den Bereichen Energie- und Wasserversorgung sowie öffentlicher Personennahverkehr, Analyse und Bewertung aus volkswirtschaftlicher Sicht; Endbericht, Dokumentation der Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 1989.

2. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema »Der EG-Binnenmarkt und die nationale Energiepolitik«; Bundestagsdrucksache 11/4523, v. 10.5.89.

3. Bremer Energiebeirat:
   Abschlußbericht des Bremer Energiebeirats im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen; Bremen 1989.

4. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung:
   Dokumentation des Arbeitsprogramms »Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte für Niedertemperaturen« des Bundesministeriums für Forschung und Technologie und des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Teil I und II (Band 20 und 21); Bonn 1988.

5. Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.):
   Abschätzung des Potentials erneuerbarer Energiequellen in der Bundesrepublik Deutschland; Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Kurzfassung, Studien-Reihe 44; Bonn, Februar 1985.

6. Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.):
   Reserven, Ressourcen und Verfügbarkeit von Energierohstoffen; Zusammenfassung der Ergebnisse des Gutachtens der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Hannover, Studien-Reihe 64; Bonn, Dezember 1989.

7. Bundesministerium für Wirtschaft (Hrsg.):
   Daten zur Entwicklung der Energiewirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1988; Bonn, November 1989.

8. BMWI – Tagesnachrichter Nr. 9479 vom 6.12.1989:
   Ergebnisse des Gutachtens »Die energiewirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2010«, Kurzfassung.

9. Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (Hrsg.):
   Die Deutsche Gaswirtschaft informiert; Fakten, Tendenzen, Konsequenzen 1989; Bonn, Ausgabe 8/89.

10. Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V. (Hrsg.):
    Die Gaswirtschaft im europäischen Binnenmarkt; Bonn, August 1989.

11. Bericht des Arbeitskreises Energiepolitik an die Wirtschaftsministerkonferenz am 14./15. September 1989 zum Thema »Klimaproblematik und Energiepolitik« sowie die Entschließung »Energie und Umwelt« der WMK.

12. CEPCEO Research Commitee (Studienausschuß des westeuropäischen Kohlenbergbaus): European coal and the greenhouse effect, June 1989.

13. Crutzen, Paul J. / Müller, Michael (Hrsg.):
Das Ende des blauen Planeten? Der Klimakollaps: Gefahren und Auswege; Verlag C.H. Beck, München 1989.

14. Deutscher Bundestag (Hrsg.):
Schutz der Erdatmosphäre: Eine internationale Herausforderung; Zwischenbericht der Enquete-Komission des 11. Deutschen Bundestages »Vorsorge zum Schutz der Erdatmosphäre«. Bonn 1989 2. erweiterte Auflage.

15. Deutscher Gewerkschaftsbund:
Bericht des erweiterten energiepolitischen Arbeitskreises des DGB zur Umsetzung und Konkretisierung des Antrages 113 des 13. Ordentlichen DGB-Bundeskongresses 1986; in: Informationen der Hauptabteilung Energie- und Wasserversorgung vom Dezember 1987.

16. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung:
Wochenbericht 23/87, Energieversorgungskonzepte und Wettbewerb.

17. Elektrizitätswirtschaft, Zeitschrift der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW); diverse Hefte, 87. und 88. Jahrgang.

18. Energiewirtschaftliche Tagesfragen:
Zeitschrift für Energiewirtschaft, Recht und Technik; diverse Hefte, 38. und 39. Jahrgang.

19. Geissler, Alfred / Riegert, Botho:
Energiepolitik für eine lebenswerte Zukunft, Kohle contra Super-Gau; Verlag Neue Gesellschaft GmbH, Frankfurt 1988.

20. Grießhammer, Rainer u.a.:
Ozonloch und Treibhauseffekt, ein Report des Öko-Instituts, Rowohlt-Taschenbuch-Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, November 1989.

21. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.):
Die Mitbestimmung, Heft 1 und 2 / 1988; Der Umbau der Energiewirtschaft.

22. Hans-Böckler-Stiftung (Hrsg.):
Die Mitbestimmung, Heft 11/1988; Europa: Das ist Binnenmarkt und Sozialraum.

23. Hauff, Volker (Hrsg.):
Unsere gemeinsame Zukunft, der Brundtland-Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung; Eggenkamp-Verlag, Greven 1987.

24. Gesamtverband des Deutschen Steinkohlenbergbaus:
Steinkohle 1988/89 – Daten und Tendenzen; Essen 1989.

25. Hauptvorstand der IG-Bergbau und Energie (Hrsg.):
Perspektiven der Kohleverstromung, heimische Kohle – schon heute an morgen denken; Bochum 1989.

26. Hansmayer, K. H. / Schneider, H. K.:
Zur Fortentwicklung der Umweltpolitik unter marktsteuernden Aspekten, abschließender und ergänzender Bericht zum Forschungsvorhaben des Umweltbundesamtes Nr. 10103107; Köln, August 1989.

27. Hennicke, Peter / Müller, Michael:
Die Klima-Katastrophe; Verlag J.H.W. Dietz Nachfolger GmbH, Bonn 1989.

28. Kittner, Michael (Hrsg.):
Gewerkschaftsjahrbuch 1989, Bund-Verlag GmbH, Köln 1989.

29. Kommission der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.):
Der Binnenmarkt für Energie (Arbeitsdokument der Kommission); Brüssel, 2. Mai 1988.

30. Kommission der Europäischen Gemeinschaft:
Energy in Europe, Major Themes in Energy, September 1989.

31. Leonhardt / Klopfleisch / Jochum (Hrsg.):
Kommunales Energie-Handbuch, vom Saarbrücker Energiekonzept zu kommunalen Handlungsstrategien; Verlag C. F. Müller GmbH, Karlsruhe 1989.

32. Pfaffenberger, Wolfgang / Scheele, Ulrich:
Alternative Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmer aus Kernkraftwerken, Untersuchung im Auftrag der Gewerkschaft ÖTV mit Unterstützung durch die Hans-Böckler-Stiftung; Kurzbericht, Oldenburg, März 1989.

33. Pfaffenberger, Wolfgang:
Methodische Probleme der Ermittlung unterschiedlicher Beschäftigungspotentiale örtlicher Energiekonzepte, in: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 8/1986, Seite 629 ff.

34. Renn / Albrecht / Kotte / Peters / Stegelmann:
Sozialverträgliche Energiepolitik, ein Gutachten für die Bundesregierung; High-Tech Verlag GmbH, München 1985.

35. ÖTV-Hauptvorstand (Hrsg.):
Darstellung der Sachverständigenpositionen zur Prüfung der Rahmenbedingungen für den Verzicht auf den Einsatz der Kernenergie; 2 Bände, Frankfurt/Main, Oktober 1987.

36. ÖTV-Hauptvorstand (Hrsg.):
Verordnung über die Berufsausbildung zum Ver- und Entsorger / zur Ver- und Entsorgerin, Stuttgart 1984.

37. ÖTV-Hauptvorstand (Hrsg.):
ÖTV-Arbeitshilfe 2, Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Elektroberufen Energie-Elektroniker/-in, gültig ab 1. August 1987.

38. ÖTV-Hauptvorstand (Hrsg.):
ÖTV-Arbeitshilfe 5, Verordnung über die Berufsausbildung in den industriellen Metallberufen, Anlagen-Mechaniker/-in, gültig ab 1. August 1987.

39. Sachverständigenrat für Umweltfragen:
Umweltgutachten 1987; in BT-Drucksache Nr. 11/1568 v. 21.12.1987.

40. Schacht, Martin:
Örtliche und regionale Energieversorgungskonzepte, zu den ökonomischen und interessenbedingten Hemmnissen einer rationellen Energieversorgung auf dem Wärmemarkt; Verlag Duncker & Humblodt, Berlin 1988.

41. Schaefer, Helmut:
Potentiale und Nutzung ständig verfügbarer Energiequellen, Vorlesungsmanuskript, 5. Auflage 1989, IfE-Schriftenreihe, Heft 1, herausgegeben von: Lehrstuhl für Energiewirtschaft und Kraftwerkstechnik, Technische Universität München; Vertrieb: Technischer Verlag Resch KG.

42. Schmidt, Helmut, Dr., Institut Wohnen und Umwelt, Darmstadt
Probleme und Konsequenzen einer kommunalen Übernahme von Elektrizitätsversorgungsgebieten, WSI Mitteilungen 1/1990.

43. Umweltbundesamt (Hrsg.):
Jahresbericht 1988, Berlin 1989.

44. Umweltbundesamt (Hrsg.):
Daten zur Umwelt 1988/89, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 1989.

45. Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (Hrsg.):
VDEW-Umfrage 1989: Regenerative Energien kommen voran, Frankfurt, September 1989.

46. Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke VDEW e. V. (Hrsg.):
Die öffentliche Elektrizitätsversorgung im Bundesgebiet 1988, Frankfurt 1989.

47. Verband Kommunaler Unternehmen e. V. (Hrsg.):
Kommunale Versorgungswirtschaft 1988 bis 1989, Bericht der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes Kommunler Unternehmen e. V. für die Jahre 1988 und 1989, vorgelegt zur Verbandstagung in Köln 1989, Köln, September 1989.

48. Wirtschafts- und Sozialausschuß der Europäischen Gemeinschaft (Hrsg.):
Informationsbericht der Fachgruppe Energie, Atomfragen und Forschung zum Thema »Die Energiepolitik der Gemeinschaft und die Vollendung des Binnenmarktes«; Brüssel, 10. August 1988.

Notizen

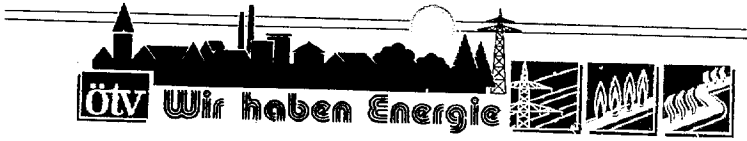

Notizen

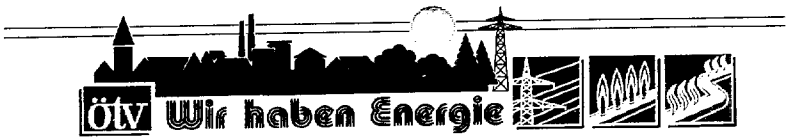

Notizen

Notizen

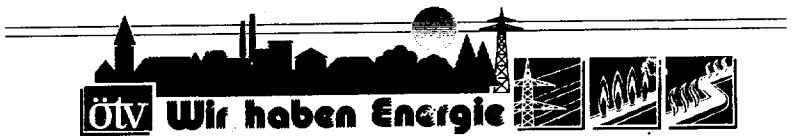

Notizen